



Ra. 83.



14  
E d n ü n g

D E S

Hoch = Fürstlichen Gülich = und Bergischen  
Hoff = Gerichts zu Düsseldorf /

Sambt denen an gemeltem Hoff =  
Gerichte nach und nach publicirten  
gemeinen Bescheiden /

Auf gnädigstem Befehl

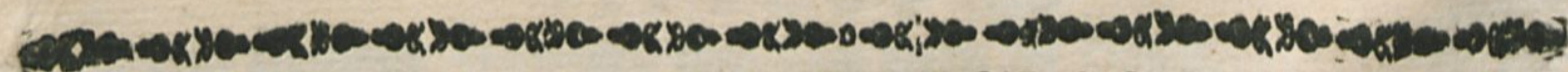
Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn /  
H E R R E N /

**JOHAN WILHELMEN,**  
Pfalzgraffen bey Rhein / in Bähern / zu Gülich /  
Cleve und Berg Herzogen / Graffen zu  
Weldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg  
und Mörß / Herren zu Ravensstein / ic.

In Truck verfertigt.



Nach dem Exemplar 1684.



Gedruckt zu DUSSELDORF /  
Bey Johann Christian Schleuter,

JOHAN WILHELM

1734

Geometrische Optik und Astronomie  
in zwey Theilen

von Johanne Christian Schuler

Leipzig bey Johann Christian Schuler

1734

1734

Das Buch ist dem Königl. Preuss. Universitäts- und  
Landesbibliothek zu Halle

1734

JOHAN WILHELM

Geometrische Optik und Astronomie

in zwey Theilen

von Johanne Christian Schuler

Leipzig bey Johann Christian Schuler



Das Buch ist dem Königl. Preuss. Universitäts- und  
Landesbibliothek zu Halle

1734

1734

von Johanne Christian Schuler



# INDEX TITULORUM

D E X

## Hoffgerichts-Ordnung.

### TITULUS I.

Von Sachen / so in erster Instanz vor ihrer Fürstlicher Gnaden Räte und Commissarien gehörig.

### TITULUS II.

Wie und welcher gestalt die Ladung in erster Instanz erlangt werden und geschehen solle.

### TITULUS III.

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sachen / so in erster Instanz am Hoff-Gericht eingeführt / zu halten / auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen.

### TITULUS IV.

Von dem zweyten Termino in erster Instanz, dan Einbringung der Reconvention, auch wie in declinatoriis, dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum Beschluß zuverfahren.

### TITULUS V.

Vom dritten Termino, in erster Instanz / auch wie und was darin zu handelen.

### TITULUS VI.

Von dem vierten Termino, erster Instanz, und was darin zu handelen.

### TITULUS VII.

Von dem fünfften Termino, und was darin zu handelen.

### TITULUS VIII.

Von dem sechsten Termino, und was darin zu handelen.

### TITULUS IX.

Von dem siebenden Termino, und was darin zu handelen.

### TITULUS X.

Von dem achten Termino, und was darin zu handelen.

### TITULUS XI.

Von dem neunten Termino, und was darin zu handelen.

### TITULUS XII.

Von dem zehenden Termino, und was darin zu handelen.

# INDEX TITULORUM.

## TITULUS XIII.

Von dem eilfften und letzten Termin, und was darin zu handelen.

## TITULUS XIV.

Von Haltung und Mäßigung obgemelter Termin, und Straff der Überfahrer.

## TITULUS XV.

Von den Terminen in Appellations-Sachen / und erstlich wie solche bey dem Hoff-Gericht anhängig zu machen / auch mit einbringung der Acten, Außbringung der Compulforialen, und der Appellations-Processen zuhalten.

## TITULUS XVI.

Vom ersten Termin in Appellations-Sachen.

## TITULUS XVII.

Vom anderen folgenden Termin in Appellations-Sachen / dan auch von Attentaten.

## TITULUS XVIII.

Von Contumacien in causa simplicis quarela oder in erster Instanz.

## TITULUS XIX.

Von Contumacien in causis Appellationis oder zweyter Instanz.

## TITULUS XX.

Von Execution der außgesprochenen Urtheilen.

## TITULUS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen / wie darin zu handelen.

## TITULUS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wider außgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

## TITULUS XXIII.

Von der Revision.

## TITULUS XXIV.

Von den gerichtlichen Audientzien und Ferien.

## TITULUS XXV.

Von des Hoff-Gerichts Prothonotario, dessen Amte / auch Prothocollisten und Copisten.

## TITULUS XXVI.

Von Advocaten und des Hoffgerichts Procuratoren.

## TITULUS XXVII.

Von des Hoffgerichts Botten / und wie sich dieselbe zu verhalten.

Deß



Des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und  
HERREN / HERREN

**JOHANS WILHELMEN,**

Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg Grafen  
zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein /

**DRADWZWS**

DES

Gerichtlichen Proceß /

Wie derselb für Ihrer Fürstlicher Gnaden Rätthen und  
verordneten Commissarien zu Disseldorf in Sachen auß den Fürsten-  
thumben Gülich und Berg / auch darzu gehörigen Landen und  
Gebietchen / und was sonst von Alters denselben anklebet /  
herkommt / zuhalten.

**TITULUS I.**

Von Sachen so in der erster Instanz vor Ihrer  
Fürstlicher Gnaden Rätthe und Commissarien gehörig.

**W**öhl alle Sachen an ordentlichen Gerichten / darunter die  
Persohnen gefessen / oder die Güter gelegen / billig zulassen  
so seynd dannoch etliche Fälle / darinn alsobald Ihre Fürst-  
liche Gnaden / oder an deren statt derselben Rätthe und  
Commissarii umb rechtliche Verhelffung angesucht werden  
mögen wie solche hernacher unterschiedlich folgen.

Erstlich / wann die Güter / so gefordert / oder die Persohnen / so gesambt  
beklagt werden / unter verschiedenen Haupt- und Gerichten gelegen oder  
gefessen / daß alsdann ratione continentiae causarum die Sach bey Ihrer  
Fürstlicher Gnaden / oder dero Rätthen und Commissarien in erster In-  
stanz anhängig zu machen.

¶ 3

Zum

2

## Hoffgerichts-Ordnung.

- 2 Zum anderen / wan Ihrer Fürstlicher Gnaden Räte / Cansler / Hoff's Officianten und Diener personaliter beklagt / wassern dieselbe an kein ander Gericht von Ihrer Fürstlicher Gnaden verwiesen / oder auch sie an Ort / da sie gefessen / sich nicht beruffen würden / oder auff solch Privilegium nicht verziehen hätten.
- 3 Zum dritten / da die Partheyen selbst der voriger Instanz sich begeben / oder sonst vor Ihrer Fürstlicher Gnaden und deren Räten und Commissarien ohn einige Außzug einlassen würden.
- 4 Zum vierten / wan der mehrer Theil der Schessen oder daß ganze Gericht / davon an Ihrer Fürstliche Gnaden ungemittelt appellirt wird / argwöhnig und verdächtig gehalten / und derhalb gnugsahme Ursachen vorbracht und dargethan werden.
- 5 Zum fünften / wan Ihrer Fürstliche Gnaden / oder deren Cansler und Räte auff eingenommenen Bericht und der Sachen Erkündigung / die Partheyen an Ihre Fürstliche Gnaden Räte und Commissarien zu rechtlicher Außübung verwiesen werden.
- 6 Endlich alle andere Sachen / so von Art und Naturen / auch altem und langwierigem Gebrauch und Herkommen / oder sonst Rechts halber / an Ihre Fürstliche Gnaden / oder dero Räte und Commissarien in erster Instanz gehörig.

## TITULUS II.

### Wie und welcher gestalt die Ladung in erster Instanz erlangt werden und geschehen soll.

- 1 **D**er Kläger soll mit Supplication, so von ihme selbst / oder einem dieses Hoff's-Gerichts verordnten Procuratoren / unterzeichnet / umb Process und Ladung in Sachen hiehin / wie obgemelt / gehörig / anhalten / auch dabey articulatum, oder sonst in der Supplication summarie klarlich und kurz vermelden / waz er von dem Beklagten begehre / haben und fordern wolle / welches auch dergestalt der erkentter Ladung bengelegt / oder daß die Klag summarie beschehen / der Citation einverleibt werden solle.
- 2 Da aber mehr dan ein Kläger / oder Beklagter vorhanden / sollen alle Consortes mit ihrem Tauff- und Zunahmen benent / sonst die gebetene Ladung auff die gemeine Wörter / als Consortes, Zustandt / oder daß sie in executione benent werden sollen / nicht erkent / sondern abgeschlagen werden.
- 3 Es sollen auch alle Ladung und Processen gegen die Beklagte generaliter zur Sachen bis zum Endurtheil und Execution derselben / auch allen in- und zufallen gebetten / erkent und außgefertigt werden.
- 4 Die Supplication, und was dieselbe vor Benlagen haben mögte / wie auch alle andere gerichtliche Producten sollen zu Beförderung des Process jedesmahl zwenfach eingegeben werden / damit eins ben dem Prothocol verbleibe / daß ander aber dem Gegentheil / oder seinem Anwaldt zugeschickt / oder behändiget werden möge.

TITVLVS



## TITULUS III.

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sa-  
chen / so in erster Instanz am Hoffgericht eingeführt / zu  
halten / auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen

**A**uff den in aufgangener Ladung bestimmbten Termin und eingefes- 1  
sten Rechts-Tag / soll der Kläger / so fern er selbst seine Sachen zu ver-  
treten gemeint und qualificirt, sonsten aber durch seinen vollmäch-  
tigen Anwaldt / die Ladung und Proceß mit ihrer Execution, darzu das  
Klag-Libell, oder Ansprach jederzeit nach Nothdurft articulirt und richtig  
quotirt / wofern solches bey Ausbringung der Ladung nicht geschehen / oder  
sonsten summarie, wann er herneigt einige articul oder positiones zu über-  
geben nicht bedacht / jedoch alles in Schrifften mit einverleibter liti contesta-  
tion übergeben.

Da aber ein Procurator wegen des Klägers erscheinen würde / soll er 2  
in diesem Termin gnugsahme Vollmacht zur gangen Sachen vermdg hier-  
unter gesetzter Formen neben Copenlicher Abschrift vorbringen / sonsten  
gerichtlich / oder vor dem Prothonotario die Constitutiones obgemelter ge-  
stalt von den abwesenden Parthenen geschehen lassen / dieselbe folgendes  
gerichtlich ad Acta repetiren / oder auch / wan in anderen Sachen gemei-  
ne Gewalt einkommen und agnosciert / deren von dem Prothonotario  
signirte Copen einlegen.

Was aber der abwesenden Vollmacht und Gewaltt anlangt / wofern 3  
dieselbe keine Prälaten / Geistliche vom Adell / Stadt oder Cummunen be-  
rührt / welchen unter ihrem Siegel ihre Vollmachten oder Syndicaten zu-  
stellen erlaubt ist / solle die von den Richteren darunter sie geseffen / oder  
sonsten glaubwürdigen und bewehrten Notarien in forma instrumenti und  
nicht Prothocols-weiß / auffgericht und also einbracht werden.

Wann auch der Anwald in diesem Termin obgemelter massen seine 4  
Persohn zu legitimiren nicht gefast / soll er alsbald de rato, und das in  
wendig sechs Wochen Zeit gnugsahmen Gewalt mit Ratification seiner  
Handlung einbringen / gerichtlich Caviren / und denselben unter Straff alle  
deswegen auffgangene Unkosten auß dem Seinen zu erlegen und absolu-  
tionis à citatione gehorsamlich nachkommen.

Der Recces aber / so in diesem Termin durch den Kläger oder seinen 5  
Anwald zuhalten / soll auff folgende Maas gerichtet seyn: Nachdem Ladung  
auff anhalten N. contra N. durch die Herren Räte und Commissarien am  
Hoffgericht erkent / außgangen / der Gebühr verkündiget / und heut termi-  
nus, so erscheine ich Kläger / oder ich als Vollmächtiger Krafft Gewalts oder  
Syndicats, so ich in Originali neben der Copen vorlege / oder so in anderen  
Sachen generale Mandatum, Krafft signirter Copen in Sachen N. Contra  
N. einkommen / oder so für dem Gericht oder prothonotario constituirt /  
krafft gerichtlich / oder vor gemeltem Prothonotario empfangenen Gewalts /  
so ich hiemit ad Prothocollum repetire, oder so er mit keiner gnugsahmer  
Vollmacht versehen sub cautione rati, darzu ich mich hiemit erbiethe / in-  
wendig

- wendig sechs Wochen Zeits Mandatum cum ratificatione einzubringen/ und wolle hören/ ob der Beklagter/ oder jemand von seinem wegen der Gebühr zur Sachen legitimirt sich einlassen wolle/ sonst beklage ich dessen Ungehorsamb/ und bitte mich ferner in contumaciam zu procediren zuzulassen/ welches ihme dan auch Rechtswegen also zugestatten.
- 6 Würde nun der Beklagter entweder selbst/ oder durch einen procuratorem erscheinen/ in welchem Fall der Gewalt halben/ wie nechst oben bey Kläger gemelt/ zu halten/ solte er alle seine Einrede zu Latein declinatoria, dilatoria und litis ingressum impediens genent/ wafern derselben eine zu haben vermeint/ jedoch mit gewöhnlicher Protestation de non consentiendo nisi quatenus, Articuls-weiß einbringen/ oder sonst Zeit der Ordnung darzu nehmen/ dabey dessen/ was wegen des Klägers vorbracht/ mit Vorbehalt gethaner Protestation, Abschrift und Zeit der Ordnung/ wie gleichfals der Kläger des Beklagten Einredens Copien und selbige Zeit/ die ihnen auch allerseits zugestatten/ bitten.
- 7 Darneben solle der Beklagter mit seinen Declinatoriis & dilatoriis exceptionibus litem eventualiter oder pure, da er kein rechtsverzügliche Einredt hätte/ contestiren/ hernacher aber wan der Gegentheil darüber nöthigtig gehört/ und über solche vorgewendte exceptiones gesprochen/ das die Klag ad litis contestationem zuzulassen/ oder da es sonst der litis contestatio, nach zutragenden Fällen nicht nöthigtig/ alsdan seine responsiones durch die Wörter glaub wahr/ oder nicht wahr/ pur/ lauter/ klar/ ohne einigen Anhang ad libellum, da derselb articulirt einkommen/ oder auff den Fall/ da nur Libellus Summarius eingeben/ sommarié und zugleich auff seine defensionales gerichtlich vorbringen.
- 8 Und sollen die Zeit der Ordnung/ welche in den Terminen, Recesfen oder Bescheiden gemelt wird/ die dritte Audiens, dergestalt das den Parthenen/ drey Wochen zum wenigsten frey bleiben/ verstanden werden/ jedoch das in Sachen auß des Fürstenthumbs Süllich Oberämpteren Singig/ Remagen/ Graffschafft Neuenahr/ Weinstereffel/ Euskirchen/ Zomburg/ Monjoge, des Fürstenthumbs Berg/ dan der Graffschafft Ravensberg/ Aempter Windeck/ Blankenberg und Lewenberg herkommen/ die vierte Audiens gehalten werden.
- 9 Da aber eine der Parthenen in solcher Zeit an gebührender Handlung auß ehehaften Ursachen verhindert würde/ soll deren Anwald dasselbig mündlich anzeigen/ und inwendig des Termins umb prorogation, sonst aber nach verlauff desselben mit specification der Ursachen umb neue Zeit anhalten/ welche ihnen auch nach Beschaffenheit der Ursachen zuzulassen oder abzuschlagen/ wie es dan bey der Rätthen und Commissarien ermessen stehen soll/ nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen solche Termin weiter einzuziehen oder geraumer aufzustellen.
- 10 Es sollen auch alle Termin von der angefertigter/ oder durch die Parthenen/ oder ihre Anwald angenommener Zeit/ und nicht des Bescheids/ wafern darüber submittirt/ angerechnet werden.

Hoffgerichts-Ordnung.  
TITULUS IV.

5

Von dem zweyten Termin in erster Instanz dan  
Einbringung der Reconvencion, auch wie in declinatoriis,  
dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum  
Beschluß zu verfahren.

**A**uff diesen Rechtstag soll der Beklagter / oder dessen Vollmächtiger / **1**  
so fern er einige Exceptiones gegen die eingelegte / oder referirte Voll-  
macht des Klägers hätte / dieselb in specie schriftlich verfasst im Ge-  
richt übergeben / und im fall er im vorigen Termin keine Exceptiones decli-  
natorias, dilatorias, oder litis ingressum impediens übergeben / dieselbe in  
diesem Rechtstag cum eventuali, sonst aber pura litis contestatione, re-  
sponsionibus & defensionalibus, wie bey negst vorigem Titulo verordnet /  
einbringen / alles bey Straff / daß ihme solches benohmen / lis pro contesta-  
ta, und das Libell vor bekant angenommen seyn solle.

Die litis contestatio soll mit wenig Worten beschehen / nemlich in **2**  
Sachen N. contra N. bin ich der Klag nicht geständig / bitte mich oder mei-  
nen principalen von derselben mit Abtragt Kosten und Schaden zu erledigen.

Darauff von wegen des Klägers mündlich vorgetragen werden soll / **3**  
in angeregter Sachen repetire ich meine gethane Klag / sage dieselbe wahr  
und beweislich sene / und bitte Inhalt derselben.

Dergleichen sollen auch die Exceptiones, litis contestatio in eventum, **4**  
oder da keine Exceptiones declinatoria seu dilatoria vorhanden / pure cum  
responsionibus & annexis defensionalibus mit kurzen Worten übergeben  
werden / als nemlich / in Sachen N. contra N. übergebe ich Exceptiones  
cum eventuali litis contestatione, oder da sie dergleichen Exceptiones nicht  
hätten / responsiones cum defensionalibus, bitte allenthalben wie darin.

Würden auch die Juramenta dandorum & respondendorum erfor- **5**  
dert / sollen dieselbe auff diesen oder nachfolgenden Termin erstattet werden.

Ehe aber die Anwälde zu Erstattung angeregter Ende zugelassen wer- **6**  
den / sollen sie zuvor darzu gnugsamb qualificirt und gevollmächtigt seyn /  
auch eigentlich und nohtürfftige Unterrichtung von ihren Principalen ha-  
ben / es wäre dann / daß eine Parthen sich persöhnlich zu dem Juramento  
dandorum vel respondendorum erbietzen / und dieselbe wirklich leisten  
würde / auff welchen fall die andere gleichfals darzu anzuhalten.

Wann auch durch beyde Parthen / oder ihrer eine / der End vor gefe- **7**  
de / Juramentum Calumnia genant / zu schweren begehrt würde / soll solches  
nicht unterlassen werden / sonder auff ein oder der ander Parthen Anhalten  
von ihnen persöhnlich im Gerichte / oder auß Ursachen per viam Commissio-  
nis seu subdelegationis, oder so sie in einem anderen Gerichtszwang gese-  
sen / per viam mutui compassus & requisitionis, darzu auch von der prin-  
cipalen Anwälde einem jederen in sein selbst eigene Seel geschehen.

Und sollen dabey die Räte und Commissarii, oder denen solches befoh- **8**  
len / oder welche sonst darumb ersucht werden / desselben Ends Hochwicht-  
tigkeit

B

- tigkeit umbständlich mit ganzem Ernst den Partheyen und Procuratoren vorhalten / der sich jez angeregten End zu leisten verweigeren thäte / soll damit in die Straff gemeiner Rechten gefallen seyn / und darin auff diesen oder negstfolgenden Termin und Gegentheils Anhalten erklärt werden.
- 9 In allen Fällen / da der Abwesender ein End zu schweren / soll solches per viam Commissionis oder mutui Compassus auff sein des Abwesenden Unkosten geschehen / welches auch ebener gestalt in den responsionibus und agnitionibus jurium, da solches erkent wurde / zu halten.
- 10 Wafern auch der Beklagter einige Reconvencion oder Gegenklag wider den Kläger einzustellen vermeint / solle er dieselbe in diesem Termin mit angehängter litis contestation vorbringen / und darauff zugleich procedirt / und ein Termin umb den anderen / vermög dieser Ordnung / gehalten werden / so aber solche Gegenklag hernach und doch vor Beschluß der Sachen vorbracht würde / alsdan soll in beyden Sachen der Klag und Gegenklag vertheilt unterschiedlich / und eine jede vor sich selbst allein / vermög dieser Ordnung / gehandelt werden.
- 11 Damit auch die Partheyen in den rechtverzüglichen exemptionibus mit Zeit und Kostverluß nicht zu lang aufgehalten werden / soll hinführo der Kläger auff des Beklagten Exceptiones, neben den Responsionibus zu repliciren / oder auch wider des Beklagten Gewalt zu excipiren / hinwiederumb den Beklagten darauff mit gleichmäßiger Antwort / da nöthig / zu dupliciren / und darauff dem Kläger schriftlich zu schliessen / und solches alles in Zeit der Ordnung zu thun frey stehen / aber keine weitere schriftliche Handlung in solchem Punct den Partheyen gestattet / sondern der Beklagter mündlich zu schliessen angehalten werden / es wäre dan Sach / daß auß erheblichen Ursachen / durch die Ráthe und Commissarien diese Termin gekürzt oder erstreckt / sonsten mehr oder weniger Schriften zugelassen würden.

## T I T U L U S V.

Vom dritten Termin in erster Instanz, auch  
wie und was darin zu handelen.

- 1 **A**uff diesem dritten Termin, wan in der Hauptsach verfahren wird / soll der Kläger / so er einige beständige Exceptiones, wider die einkommene Responsiones, oder Beklagten defensional oder peremptorial Articulen zu haben vermeint / dieselbe in specie formlich und articulirt eingestellt / sambt seiner Eventual-Antwort auff gerührte defensional oder peremptorial Articulen, und dannoch / was er auff gemelte defensionales oder peremptoriales Articulos zu repliciren bedacht / übergeben.
- 2 Wafern auch beyderseiths Partheyen noch einige additiones, declaratorias vel correctionales ihrer erheischender Nohturfft nach einzubringen hätten / soll solches ihnen nur einmahl auff diesen dritten Termin allein vergünt werden / sonsten sollen sie der additional aditionalium, item declaratorial declaratorialium und dergleichen sich gänzlich enthalten / und darumb beflissen seyn / anfänglich ihre Nohturfft bedächlich / klärllich / ordentlich und richtig eingestellt vorzubringen und zu übergeben.

T I T U.

Hoffgerichts-Ordnung.

7

*TITULUS VI.*

Von dem vierten Termin erster Instanz,  
und was darin zu handeln.

**A**uff den vierten Termin soll der Beklagter wider des Klägers Excep-  
tiones, da einige gegen seine Defensionales oder Peremptoriales ein-  
kommen / repliciren / sonst gegen die Responsiones angeregter De-  
fensionalium, oder Peremptorialium, ob er wolle excipiren / auch was er  
gegen die Replicas, da der Kläger einige übergeben / zu dupliciren gemeint /  
vorbringen / sonst aber die Parthenen den additionalibus, declaratoria-  
libus, vel correctionalibus, wafern dieselbe in vorigen Termin einkom-  
men / excipiren und antworten / aber auff Exceptiones wider die Respon-  
siones soll einem nach dem anderen Theil / weiter zu repliciren nicht zuge-  
lassen seyn / sondern alsbald zur Erkantnuß gestellt werden.

*TITULUS VII.*

Von dem fünfften Termin, und was  
darin zu handeln.

**W**afern die Handlung / deren in vorigem Termin Meldung geschicht /  
von den Parthenen eingelegt / soll der Kläger auff die Replicas in  
puncto exceptionum contra defensionalis dupliciren / aber gegen  
die duplicas in puncto defensionalium seine triplic, oder Conclusion-  
Schrift einbringen / darauff Beklagter gleichfals seine schriftliche Conclu-  
sion einlegen / und folgendes beyderseits mündlich beschliessen.

*TITULUS VIII.*

Von dem sechsten Termin, und was  
darin zu handeln.

**W**ann nun die Sache so weit getrieben / oder auch die Parthenen etli-  
che der vorgesezter Schriften zu gebrauchen nicht nöthig befunden /  
und auff ein oder anderen seiten der Beweis erfordert würde / sollen  
in diesem Termin oder zu vorn / wan keine andere angedeute Handlung vor-  
bracht / beyderseits Parthenen nominationem testium cum designatione su-  
per quibus, übergeben / Commissarios zeugen zuverhören / den Augenschein  
einzunehmen / brieffliche Urkunden in zugelassenen Fällen zu transumiren /  
oder zu extrahiren zu verordnen / literas mutui compassus vel subsidiales,  
compulsoriales, und was sie dergleichen mehr nöthig haben mögten / auch  
dilationes probandi bitten / und ihnen solches hernacher zuthun behohmen  
seyn / es wäre dan / daß die Parthenen glaublichen Bericht vorbringen kön-  
ten / daß sie desselben Beweis zu vorn kein Wissens gehabt / oder sonst die  
Räthe und Commissarii, daß den Parthenen ihr Begehren zuzulassen /  
auff anderen erheblichen Ursachen ermessen würden.

Es soll auch der Beklagter / was er zu beweisen gemeint / auff selbige

B 2

Termin,

Termin, so dem Kläger darzu geben werden / einbringen / damit die Rotuli und Remissa auff eine Zeit publicirt / und die Sachen umb so viel desto mehr befördert werden.

## TITULUS IX.

### Von dem siebendem Termin, und was darin zu handeln.

- 1 **S**egen die hinc inde einkommene nominationem Commissariorum & testium, item designationem und andere bey dem vorigen Termine specificirte Handlung und Begehren / sollen bey diesem Termin von beyderseits Parthenen Bewilligung / oder erhebliche Exceptiones einbracht / darauff / wafern keine beständige Replica vorhanden / ohne weitere Wechselschrift / die Sach zum Bescheid gestellt werden.
- 2 Den Parthenen sollen die dilationes probandi nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gemässigt und gegeben werden / und da in erster dilation die Nohturfft noch nicht verrichtet / vor Verfließung der selben die zwenye oder auch dritte gebeten werden / da aber die Procuratoren die erste oder zwenye ohn ferner Anhalten verlauffen liessen / sollen sie zur zwenyer und dritter / auch zu dieser dritten prorogation, ohne Anzeigung gnugsahmen Fleisses und sine causa cognitione, nicht gelassen / aber mit der vierten vermög der Rechten gehalten werden / jedoch mögen die Rätthe und Commissarien nach Beschaffenheit der Sachen unam dilationem pro omnibus geben.
- 3 Sonsten solle beyderseits Parthenen fren stehen ihre Interrogatoria, doch daß dieselbe der Sachen dienlich / bey Straff der Verwerffung vor aufgefertigter Commission, alhie am Hoffgericht / oder aber ante examen, und ehe zu der vorgestelter Zeugen-Verhör geschritten / ad manus Commissarii, oder Notarii zu übergeben / auch einen unparthenischen Notarium zu adjungiren gelassen und unbenohmen seyn.

## TITULUS X.

### Von dem achten Termin, und was darin zu handeln.

- 1 **F**ür Aufgang der legt erhaltener dilation probandi sollen die Parthenen die Rotulos und Remissa quotirt / rubricirt und verschlossen einbringen / oder da desßhalben Verhinderung bey dem Commissario, Notatio oder sonsten / bey weime es zu thun / vorhanden / dessen ein glaubwürdig Documentum, darauff solches und weiters zuvernehmen / wie bald und gegen welche Zeit die Rotuli und Remissa fertig seyn sollen / vorbringen / darauff ihnen gebührlicher Aufstand gestattet werden solle.
- 2 Wann nun die Rotuli und Remissa also gerichtlich einkommen / sollen dieselbe gleich alsbald auff Anruffen der Parthenen / oder ihrer Anwälde eröffnet und publicirt / ihnen davon Abschrift zuerkent / und einem jedem seine Nohturfft / dagegen zuhandelen / bis zum negsten Termin, oder sonsten

## Hoffgerichtes-Ordnung.

9

sten nach Gelegenheit der Sachen ein zimlicher Aufstand vergönet / zugelassen und angefehrt werden / es würden dan / warumb solcher nicht zu beschehen / im Rechten gegründte erhebliche Ursachen vorbracht.

### TITULUS XI.

#### Von dem neunten Termin, und was darin zu handeln

Auff diesem Termin sollen die Parthenen / oder ihre Anwälde / ihre Exceptiones und Einrede wider allerseits einbrachten Beweis / ob sie wollen / schriftlich fürbringen / auch da sie einige reprobatorios testes in zugelassenen Fällen zu führen gemeint / derhalben handeln / wie oben bey 8. und 9. Tit. verordnet / da sie aber derselben keines zuthun gemeint / omnia produciren / oder in eventum concludiren.

### TITULUS XII.

#### Von dem zehenden Termin, und was darin zu handeln.

Ben diesem Rechtstag sollen gegen die einbrachte Exceptiones, replicen übergeben / und omnia producirt werden.

### TITULUS XIII.

#### Von dem eilfften und letzten Termin, und was darin zu handeln.

Auff diesen Termin sollen benderseits Parthenen in der Sachen schliessen / jedoch dabey nichts neues vorbringen / und mag solcher Beschluss schriftlich / oder aber mündlich mit wenig Worten beschehen / als nemlich / in Sachen N. contra N. sage ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einrede / erhohle dagegen meine einbrachte Nothdurfft und alle dienliche Handlung / bitte zu erkennen / wie allenthalben durch mich gebetten / und setze die Sach zur Erkännuß. Da aber Kläger und Beklagter mündlich schliessen würde / soll an der ander Seiten alsbald darauff in selbiger Audiens, oder doch zum längsten ad proximam geschlossen / sonst die Sach vor beschlossen gehalten werden / und sollen alle weitere vermeinte Conclusion und andere Nachschriften / wie die auch Mahmen haben möchten / bey den Theilen abgeschnitten / sonderen da einer etwas informativ einzubringen gemeint / dasselb à parte ad Acta zu legen unbenohmen seyn.

### TITULUS XIV.

#### Von Haltung und Mässigung obgemelter Termin, und Straff der Uberfahrer.

Je Parthenen und ihre Anwälde sollen der vorgeschriebener Ordnung in Haltung der Terminen gebrauchen / oder da die Sach einmahl

B 3

mahl eingeführt/ zu anticipiren Macht haben/ sonsten aber sollen sie peremptorii seyn / und bey ob inferirten / und anderen rechtlichen und herbrachten Straffen / darneben einer Peen eines halben Goltgülden / gehalten werden.

- 2 Gleichwohl soll bey der Räten und Commissarien Bescheidenheit stehen / wegen nicht Daltung der Terminen obberührte Peen verändern / und nach Gelegenheit der Sachen eine geringere oder mehrere Straff aufzulegen / dan auch auff Anrufen des einen oder anderen Theils ex officio nach erheischender Nohturfft obbestimpte Terminen zu mässigen / mehr oder weniger / auch weitere Schrifften / dan obermelt / zuzulassen.

## TITULUS XV.

**Von den Terminen in Appellations-Sachen / und**  
 erstlich / wie solche bey dem Hoffgericht anhängig zumachen / auch mit Einbringung der Acten, Ausbringung der Compulsorien und der Armen Appellations-Processen zu halten.

- 1 **W**asfern der Richter / davon an Ihre Fürstl. Gnaden oder deren Räte und Commissarien appellirt, Zeit und Ziel / doch nicht über drey Monat / jeder Monat zu dreißig Tag gerechnet / dem Appellanten seine Appellation zu verfolgen bestimbt / so soll er inwendig derselben Zeit seine Appellation mit den Apostolis und Bescheids-Brieffen / wasfern deren einige ihme mitzutheilen erkent / welche auch unweigerlich gegen die Gebühr von dem Gerichtschreiberen voriger Instanz gefolgt werden sollen / sonst aber mit dem Instrumento appellationis neben seinen gravaminibus mit einer Supplication bey Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht dubbelt einbringen / und umb Ladung und andere nohturfftige Process anhalten / die ihme da neben einem Urkundt-Zettel angenommener Appellation erkent werden sollen / oder da solches unterlassen würde / soll die Appellation für desert und erloschen geachtet werden.

- 2 Hätte aber der Richter keine Zeit / wie obgemelt / bestimmet / soll der Appellant innerhalb dreien Monaten nach ausgesprochener Urtheil seine Appellation, mit den Beylagen / wie negst vermelt / bey unser Canzelen einführen / jedoch in Fällen / da vermög der Rechten a tempore scientie appellirt werden mag / sollen obgemelte drey Monat nicht von Zeit der Urtheil / sondern solcher Wissenschaft an gerechnet werden.

- 3 Da auch der Appellant erhebliche Ursachen fürwenden könnte / warum er bey Einbringung der Appellation seine schriftliche Verzeugnuß der Ursachen / oder gravamina, warum er mit dem ergangenen Urtheil / wider Recht / Red und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen wolle / nicht fürbringen könnte / soll ihm darzu eine zimliche Frist durch unsere Räte und Commissarien gestattet werden.

- 4 Es soll auch der Appellant seine erhaltene Ladung und Process, sub poena desertionis, wo nicht inwendig den dreien obbestimpten / dannoch vor verlauff des vierten Monats / wofern der Terminus, so weit aufgestellt / und in Ferias nicht siele / reproduciren / aber der Ladung halber gehalten werden / wie oben bey dem dritten Titul verordnet.

- 5 Weil auch das jenig / was in erster publicirter Rechts-Ordnung und  
 Refor.



Reformation Cap. 34. wegen Insinuation der Appellationen, so vor Notarien und Gezeugen geschehen / verordnet / in ungleichen Verstand gezogen / als soll dasselbig / so viel die attentaten belangt / bey solcher Disposition verbleiben / sonst aber / da es unterlassen / die Appellation deswegen allein desert nicht gehalten werden.

Ferner soll der Appellant innerhalb dreien Monaten / nach Verlauff 6 der erster dreien Monaten / wie oben gerechnet / die Acten voriger Instanz unter Straff der Desertion in Ihrer Fürstl. Gnade Sangleyen verschlossen einbringen / welche ihme von dem Gerichtschreiber jedes Orts gegen gebührliche Belohnung mit gutem Papier und leßlicher Schrift / wohl collationirt / quotirt und rubricirt / auch ohne einige Erforderung von Ihrer Fürstl. Gnaden / oder deren Rätthen und Commissarien zugestellt werden sollen / dergestalt / da die Acten vorgeschriebener Maas nicht beschaffen / daß dieselbe alsdan auff dessen Gerichtschreiber Unkosten ihme solches zu ersetzen wieder zugesand / und darzu ein Straff nach Ermässigung auferlagt werden solle.

Würden aber dem Appellant über Zuversicht / die Acta Verweigert 7 oder verzogen / soll er oder sein Anwald inwendig obbestimmbten letzten dreien Monaten zeitlich Compulsoriales bitten / und vor Verlauff der Zeit mit der Execution reproduciren / oder sonst die Sach pro deserta gehalten werden / wafern er nicht mit Vorbringung gnugsamer Documenten *adhibita diligentia*, oder auß anderen erheblichen Ursachen unmittelb prorationem fatalis erhalten.

Weil sich auch etwan zuträgt / daß den Procuratoren die Acta voriger Instanz vor dem fatal zukommen / gleichwohl aber dasselb für der anstehender Audiens verlauffen möchte / so sollen sie in solchem Fall die Acta auch extrajudicialiter in Beywesen eines Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien, oder aber des Gegen-Anwalts vorbringen durch den Prothonotarium, oder in dessen Abwesen dem Prothocollisten / cum data & die signiren lassen / welches auch alsbald in das gerichtliche Prothocoll verzeichnet werden / darauff die Acta wieder zu sich nehmen / und in negstfolgender Audiens solche würcklich übergeben / und *agnitionem Signatura* und *Sigillorum* alles sub *pœna desertionis* bitten.

Damit auch niemand unterm Schein der Armuhit seinen Widertheil durch freventliche Appellation in Kösten treibe / oder lang umbführe / so soll der Appellant, im fall er sich Armuhit behelffen will / alsbald in *prima* Supplicatione solches angeben / davon Schein von seinem Amtman / oder dem Gericht / darunter er geseßen / mit dessen Siegel und des Gerichtschreibers Hand bekräftigt / vorbringen / darauff den Eyd der Armuhit / inmassen hierunter die Forma zu finden / schweren / und wan solches vorgangen / alsdan sollen ihme vor erst Compulsoriales an das Untergericht mitgetheilt / in welchem befohlen werden solle / den Armen / weil er Armuhit geschworen / dißmahl vergeblich die Acta mitzutheilen / mit Vorbehaltung / so der Armer zu besserer Vermögenheit käme / daß er alsdan der Gebühr umb die erlangte Acta Aufrichtung thun / oder sich mit dem Gerichtschreiber deswegen vergleichen soll.

Wann nun solche Acta einkommen / sollen dieselbe durch eßliche Ihrer 10 Fürstliche Gnaden Rätthe und Commissarien ersehen / und von dem Armen

Armen / was er neues einzuwenden / Bericht eingenommen werden / welches er in Schriften die ihm sein Advocat oder zugeordneter Procurator stellen soll / übergeben / und da sich darauß befinden würde / daß der Armer der Sachen Zug und Recht hätte / soll ihme die Ladung / Inhibitio und andere nothdürfftige Process erkent / sonst da es umb des Armen Sach nicht richtig zu seyn sich erweisen würde / soll ihme seyn Begehren abgeschlagen / und er vom Bericht hinweg gewiesen werden.

II Demnach auch die tägliche Erfahrung gibt / daß die Appellanten zuweilen der Appellaten allein umbzutreiben / sich / der in der Ordnung vorgünter Frist behelffen / und dieselbe / ehe dan etwas vorbracht / verlauffen lassen / so soll dem Appellanten, vermög gemeiner Rechten / die Appellation für sich selbst auch inwendig der bestimmter Fatalien einzuführen / und Citation gegen den Appellanten zu bitten / auch Acta vorzubringen bevor stehen / jedoch daß er in diesem Fall neben anzeige / daß appellirt / glaublichen Schein der gefelter Urtheil / dann da ab interlocutoria appellirt / Beweiß vor seinen Gegentheil interponirter Appellation ein- und fürbringen solle.

## TITULUS XVI.

### Von dem ersten Termin in Appellations-Sachen.

I **A**uß dem ersten in aufgangener Ladung bestimmten Rechtstag / soll dieselbe mit ihrer Verkündigung sambt der Inhibition und Compulsorialis, wafern die Aufgangen / reproducirt / und der procuratoren Gewalt halben gehalten werden / wie oben in erster Instanz Tit. 3 unterschiedlich gesetzt.

2 Daneben soll der Appellant sein übergeben Instrumenten appellationis, oder apostolos loco formalium, dann so fern von einem End- oder Benurtheil / die Krafft einer Ends-Urtheil hätte appellirt / seine vorhin einbrachte schriftliche Verzeichnuß gravaminum in modo & forma libelli appellatorii, oder sonst die Summari Beschweruissen repetiren / oder da er / wie im negst vorigem Titul vermeldt / darzu Aufstand erhalten / bey diesem Termin endlich einbringen.

3 Und soll dem Appellanten acta priora allein zu articuliren / nicht zugelassen werden / wie auch kein Zeugen über die Articulen, darüber bey voriger Instanz Rundtschaft geführt und eröffnet / oder welche solchen Articulen im Verstand ganz zu wider / ernennet / nach zugelassen werden sollen.

4 Der Appellat, oder dessen Anwald / der sich gleichfals / wie im Anfang dieses Tituls vermeldet / zu legitimiren / soll all des jenig / was er wider die Formalia appellationis oder devolutionem einzuwenden haben mögte / in Schriften vorbringen / darauß / wie oben sub Tit. 5. final. verordnet / procedirt werden.

5 Ferner auch im Fall bey Einbringung der appellations gravamina mit übergeben / neben solchen exceptionibus litem in eventum contestiren / wider die gravamina, was er einzuwenden haben mögte / fürbringen / dan auch auß selbige Antwort / und er einige fernere peremptorias exceptiones, darinnen ihm auch die vorige Acta allein zu articuliren verboten seyn solle / haben

haben mögte / zugleich übergeben alles sub poena litis contestata, confessi & praeclusiones, sonst sollen die Juramenta calumniae, dandorum & respondentorum in diesem Termin gefordert / geleistet / und damit / wie oben unterm 4. Tit. verordnet / gehalten werden.

Wassern der Appellant in diesem Termin seine gravamina und designationem erst übergeben würde / soll ihme dem Appellanten alles Einbringens Abschrift und Zeit des jenig / was hieroben gemelt / einzubringen / bis zum negsten vergönnet werden. 6

Da aber nichts neues vorbracht / oder zu beweisen designirt würde / soll der Appellant in diesem Termin nach beschener Kriegs-Befestigung mündlich / oder wie im folgendem Termin gesetzt / schriftlich schließen. 7

In der Appellation-Sachen / da von einer Beschweruß oder Benurtheil / so nicht kraft einer Endurtheil hätte / oder dergleichen geachtet / appellirt würde / soll der Appellant an statt der appellations Klag sein eingebracht Instrumentum appellationis repetiren / darüber / das Nichtig oder Ubel geurtheilt / und wol davon appellirt zu erkennen begehren / wie dar in solchen appellationibus ab interlocutoria der litis Contestation nicht nöthig / darauff der Appellat gleichfals mündlich Acta priora zu repetiren / und wassern er / nach besag der Rechten / des Hoffgerichts Jurisdiction in der Hauptsachen nicht prorogiren würde / daß die Sach hiehin nicht erwachsen / oder wohl geurtheilt / übel appellirt, und derhalben die Sach ad priorem Judicem zu remittiren / zu bitten / oder aber dasselb schriftlich bey negstfolgendem Termin einzubringen / und sollen sonst keine fernere Schriften in solchen Appellations-Sachen zugelassen werden. 8

### TITULUS XVII.

#### Vom andern und folgenden Termin in

Appellations - Sachen dan auch von Attentaten.

**D**a der Appellant erst bey vorigem Termin seine gravamina eingebracht hätte / soll der Appellat auff diesen Rechtstag das jenig thun und handelen / was bey negst vorgehendem Titul 5. Der Appellat verf. ferner 2c. gesetzt worden / darüber dan in Sachen / da von End- und Benurtheil / so kraft einer Endurtheil haben appellirt / verfahren werden soll / wie oben sub Tit. 5 und folgenden disponirt und versehen / da aber der Appellat verneinen wolte / daß Acta priora allein ohn einigen newert anerbottenen Beweis articulirt / oder Zeugen auff die Articulen darüber / oder welche denen im Verstand ganz zu wider bey voriger Instanz Kundschafft geführt / daß soll er nicht in genere, sondern mit gnugsahmer Specification und unterschiedlicher Anzeig vorbringen.

Im Fall der Appellant nichts neues vorbracht / sondern schlechtlich beschloffen hätte / wie gleichfals in appellationibus ab interlocutoriis, soll der Appellat in diesem Termin endlich mündlich oder schriftlich schließen / es wäre dan Sach / daß der Appellat in Fällen / da es ihme die Rechten zulassen etwas ferner als vorhin beschehen / vorbringen und beweisen wolle / welches ihm unbenohmen / sondern zugelassen seyn solle.

Die Attentaten, Klagen und Processen, so wohl in Sachen simplicis quarelae, als appellationis, sollen gleich und neben der Hauptsachen schleunig

schleunig aufgeführt werden / und dieselbe keines wegs auffhalten / es wären dan solche Attentata offenbahr / oder sonst in continenti dargethan und bewiesen werden mögten / auff welchen fall dieselbe vor allen dingen aufgehoben und abgeschafft / und dagegen auffgangene Inhibitiones gestrevelt zu seyn geklagt würde / auff deren Von schleunig verfahren / und was Rechtens erkent werden solle.

## TITULUS XVIII.

## Von Contumacien in causâ simplicis

quarela oder in erster Instanz.

- 1 **W**ann der Kläger ungehorsamb / auff den angesetzten Rechtstag außbleiben / oder aber seine Klag nicht übergeben würde / mag der Beklagter des Klägers Ungehorsamb beschuldigen / und soll auff sein Begehren von der Ladung mit Erstattung auffgangener Kosten und Schaden / wafern der Kläger inwendig der negsten Audiens solchen Mangel nicht erstattet / ledig erkent werden / jedoch dem Klägern auff new seine Forderung rechtlich aufzuführen unbenommen.
- 2 Wafern aber der Kläger ein-oder andermahl erscheinen / und seine Klag vorbracht hätte / und gleichwohl für der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde / mag der Beklagter obgemelter massen absolutionem von dem Gerichtsstand / oder aber / das der Krieg auff die vorbrachte Klag vor befestigt gehalten / und in der Hauptsachen / wie recht / bis zum Endurtheil verfahren werde / bitten.
- 3 Da aber der Kläger nach der Kriegs-Befestigung ungehorsamb seyn würde / soll alsdan auff des Beklagten Anrufen in der Hauptsachen verfahren / und darauff was recht / erkent und geurtheilt werden.
- 4 Dingenen so der Beklagter auff den ersten oder folgenden Termin ungehorsam außbleibt / mag der Kläger die Execution der Ladung alsbald agnosiren und verificiren lassen / und stehet ihme frey / wafern der Beklagter inwendig des negsten Gerichtstag nicht erscheinen würde / gegen den ungehorsamen zu dem Einsatz ex primo decreto, oder aber in der Hauptsachen ordentlicher Weiß bis zum End / welches deren ihme Kläger am gelegensten seyn würde / zu procediren.
- 5 Würde dan der Kläger den Weg des Einsatz erwählen / soll ihme ein neue Ladung zu sehen dem Klägeren immisionem ex primo decreto zu zuerkennen / oder aber seinen Ungehorsam zu purgiren / und in der Sachen vermög der ersten Ladung zu procediren zu bitten erlaubt und mitgetheilt werden / darauff im Fall seines ferneren Ungehorsams solche Immissio nach Verfließung des ersten Gerichtstag / wie obgemelt / ex primo decreto erkent / und fürters dieselbige Ihrer Fürstl. Gnaden Beamten / mit folgendem Unterscheid zu thun / befohlen werden.
- 6 Nemblich / wan die Klag realis ist / da sie den Kläger in solch Gut / so streitig / wohe aber die Actio personalis ist / nach maß und größe seiner Schuldigkeit / so in der Klag angezeigt / und summarie oder kürzlich liquidirt / und bescheinert / erstlich im Gereiden / wafern deren solches Werths vorhanden / sonst aber ligenden Güteren immittiren und einsetzen / auch ernelter Kläger inwendig Monats frist / oder ihme darzu bestimpter Zeit / was

## Hoffgerichts-Ordnung.

15

was durch die Beambten verrichtet / ein glaublichen Schein alhier wieder einbringen soll / darauff der Kläger bey den immittirten Gütern / jedoch daß er dieselbe inwendig des Jahrs berechnet einhalte / zu handhaben.

Wassern nun der Beklagter inwendig Jahrs nach solchen erkenten 7 Immission erscheinen würde / soll er gegen Erlegung der aufgewendter nothwendiger Gerichtskosten und Zehrung / nach Ermässigung / auch gebührliche Versicherung zu recht zu stehen / und gegen den Kläger die Sach / wie recht ist / auszuführen / darzu gelassen / die erste Einsetzung abgethan / ihme die Güter mit allen Abnutzungen nach Abzug der nothwendiger Unkosten / wiederumb eingeräumt / und in der Hauptsachen vor Gericht fortgefahen werden.

So nun der Beklagter inwendig Jahrs frist nach beschehener re- 8 production der erkenten Immission nicht erscheinen würde / soll er in realibus alsbald nach Umbgang solches Jahrs umb die Possession des streitigen Guts / ohne weitere Ladung gänglich kommen / und der Kläger bey dessen Possession und Gebrauch / auch Empfangung und Genießung aller Abnutzungen verbleiben / und dem Beklagten allein auff den Eigenthumb zu klagen vorbehalten werden / es wäre dan daß der Beklagter rechtmässige Entschuldigung seines Ausbleibens / oder Verhinderung vorwenden und beweisen könnte / auff welchen Fall derselb gegen Erstattung der Unkosten und Caution , wie oben zu dem Besitz wieder zugelassen werden solle.

Aber in personalibus soll der Kläger nach Verlauff etlicher Monath 9 auff Ermässigung des Richters immisionem ex secundo decreto bitten mögen / darzu der Beklagter nochmal citirt / und da er abermahl nicht erscheinen würde / auff Leistung des Ends vor Geserde / daß er glaub / daß er eine gerechte Sach habe / und ihme der Beklagter solches / wie begehrt / verpflichtet und schuldig sene / auch auff zünliche Bescheinigung seiner Forderung ex secundo decreto immittirt / und darauff die Execution nach Betrag obangeregter Forderung / und angewendter erlittener Kosten und Schaden / wie obgemelt / befohlen werden / jedoch den Räten und Commissarien unbenommen / auß erheblichen Ursachen an statt des Einsatz ex secundo decreto dem Kläger die Aufschömbsten der Güter / welche er ex primo decreto erlangt / würcklich ohne einige Erstattung unberechnet zu genießten / zu zuerkennen / und dem Beklagten der Forderung halber seine Nothdurfft / oder aber den Beweis / daß der Kläger seine Forderung unbefugt / vor zu behalten.

Wolle aber der Kläger lieber in der Hauptsachen fortfahren / soll 10 auff sein Anrufen / nach der erst folgender Audiens , der Krieg Rechtens in contumaciam vor besestigt angenommen / und alsdan zum Beweis seiner Klag und Articul , wassern die zulässig und pertinentes , mit zünlicher angesetzter Frist / darüber die Sach bis zum End-Urtheil außschließlich zu vollführen / zugelassen werden.

Wann nun in der Hauptsachen obgemelter massen von dem Kläger 11 oder Beklagten in Contumaciam bis zum Endurtheil procedirt / soll der Ungehorsahmer / wassern er sicherlicher anzutreffen / sonst per Edictum , unangesehen daß die erste Citation ad totam causam außgangen / die Urtheil anzuhören / und in der Sachen / bis die Execution richtig / zu verfahren / nochmalen an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht citirt werden.

- 12 Jedoch / daß in solchem Fall der gehorsamer Kläger und Beklagter / ob er gleich der Sachen verlustig würde / in die Unkosten nicht ertheilt noch verdammt werde.
- 13 Würde aber der ungehorsame Kläger / oder Beklagter vor Beschluß der Sachen kommen und den Ungehorsamb nicht entschuldigen können / soll er nebst Ablegung der aufgewendter Unkosten und verursachten Schaden nach Ermäßigung in dem Stand zur Sachen gelassen werden / darin sie alsdan befunden.
- 14 Sonsten da nach befoffener Sachen der Ungehorsamer kommen und die Conclusion zu rescindiren begehren würden / soll derselb / ohne Fürbringung redlicher Ursachen / und Entschuldigung seines Ausbleiben / und Erstattung der verursachten Kosten und Schaden / nicht gehört werden.
- 15 Da sich aber begeben würde / daß weder Kläger noch Beklagter auff angesetzten / noch auch in folgenden Gerichtstag / nicht erscheinen / oder sich niemand gerichtlich einlassen würde / soll alsdan der Terminus pro circumducto gehalten / und die Citation gefallen seyn.

## TITULUS XIX.

## Von Contumacien in causis Appellationum oder zweyter Instanz,

- 1 **W**ann der Appellant im ersten bestimbten Rechtstag / oder darnach in Zeit der Ordnung nicht erscheinen / oder / so er einmahl erschienen / für oder nach der Kreigs-Befestigung ungehorsam seyn würde / soll dem Appellaten , gegen den Appellanten Ladung / die Appellation zu prosequiren / oder den Appellaten von der außgangener Citation absolviren zu sehen / zu bitten / wie er dan auch auff dessen nicht Erscheinen / davon mit rechtlicher Erkantnuß absolvirt werden soll / oder aber in der Appellations-Sachen zu verfahren zugelassen seyn / gleichwohl / da er sich der Appellation befehlen wolte / soll er gegen den ungehorsamen Appellanten libelliren , und da er etwas zu beweisen vermeint / wie sich zu recht gebührt / procediren / und biß zum End-Urtheil außschliesslich alles ohne weitere Ladung verfahren / aber wan es zu Eröffnung des Urtheils kommen / soll es damitten und ferner / wie es in vorgehenden Titul §. Wan nun in der Hauptsachen. versehen / gehalten werden.
- 2 Wafern er aber nichts newes einzubringen hätte / mag er in einem Termin auff vorige Acta beschliessen / dabey es auch / wafern die Rähte und Commissarien , auß Ersehung der Acta ein anders nicht erkennen / gelassen werden solle.
- 3 Solte der Appellat aber außbleiben / und auff erkentes und reproducirtes Rescriptum ungehorsam seyn / mag der Appellant , wafern er in erster Instanz Kläger gewesen / auff die Immission ex primo & secundo decreto , wie bey dem vorigen Titul vermeldet / procediren / oder aber in der Hauptsache verfahren / darin derselb / da er nichts newes einzubringen hätte / alsbald zu beschliessen / oder sonsten allenthalben / wie hieroben in Titulo de Contumaciis simplicis quarelae verordnet worden / sich zu verhalten. Da

Da aber der Appellant in erster Instanz Beklagter gewesen / und 4  
wie obgemelt / auff die erste Citation und Rescriptum nicht erscheinen /  
mag der Appellant in der Hauptsachen / wie im vorigen §. versehen pro-  
cediren anrufen und verfahren.

Jedoch soll in alle wege der Appellant oder Appellat und auff des 5  
anderen ungehorsamb die Formalia appellationis zu Begründung der  
Jurisdiction zu beweisen schuldig seyn.

Sonsten da in principali fortgefahren würde / soll es der Ladung / 6  
zu Anhörung der End-Urtheil und Unkosten halben / wie bey dem negst  
vorgehenden Titulo §. Wan nun in der Hauptsachen / und folgenden §.  
Jedoch wie gleichfals / da der Ungehorsahmer folgendts erschienen / inmaß  
sen in vorigem Titulo §. Würde aber der Ungehorsahmer zc. verfab-  
ren / gehalten werden.

Wo sich aber der Fall zutrüge / daß weder der Appellant noch Ap- 7  
pellat auff bestimbtten Gerichtstag erscheinen würde / soll dem Appellan-  
ten, biß zum Ende des vierten Monats / davon oben sub Tit. 15. §. Es  
soll auch der Appellant seine Ladung einzubringen / und in der Sachen zu  
verfahren zugelassen seyn. Wasern inmittels der Appellat nicht erschei-  
nen / und absolutionem, wie im anfang dieses Tituls verordnet / erhalten  
hätte / sonsten im Fall niemand erscheinen / soll die appellatio, nach Ver-  
lauff des vierten Monats vor verloschen gehalten werden.

Über da in der ersten oder anderen Instanz den Parthenen / oder ihren 8  
Anwälden / zu handeln auferlegt / oder sie vermög der Ordnung zu  
handeln schuldig wären / und in dem säumig und ungehorsamb erschie-  
nen oder verzüglich handeln würden / soll die Widerparthen / neben betreu-  
ten dieser Ordnung / auch gemeines Rechten Pönnen / zu fernerer Hand-  
lung gestattet / und der Ungehorsamer in Kosten und Schaden / deshal-  
ben auffgewendt / condemnirt, und alsdan in dem Stand / darin die  
Sach befunden / weiter zur Handlung gelassen werden.

## TITULUS XX.

### Von Execution der außgesprochenen Urtheilen.

Wann Urtheilen außgesprochen / davon nicht appellirt, oder doch 1  
den Appellationen renunciirt, dieselbe der Gebühr nicht verfolgt /  
oder remittirt, sonsten auch die Appellationes refutirt werden /  
dergleichen wan gegen Ihrer Fürstlicher Gnaden habende Käyserliche Pri-  
vilegia de non appellando in possessoriis, oder da die Hauptsach / und an-  
fängliche Klag nicht über 600 Gulden Reichisch in Gold-Hauptsumme /  
sondern 600 Gulden und darunter wehrt wäre / dan auch in causis im-  
missionis vermög am 26 Martii anno 1596. außgangenen Edicts, soll der  
gewinnender Theil bey den Rächten und Commissarien umb executoria-  
len anhalten / welche ihme auch alsbald erkent / und darin dem verlustig-  
ten Theil inwendig vier wochen Zeits unter einer sicheren Straff / dem  
ergangenen Urtheil ein Begnügen zuehün / dann auff einen sicheren dar-  
nach bestimbtten Termin, daß er gehorsamlich parirt, zu beweisen / am  
Hoffgericht zu erscheinen gebetten werden.

2. Wafern aber der Verluftiger auff den angefesten Termin nicht be-  
weisen würde / daß er solche Executorialien parirt, sollen alsdan auff des ge-  
winnenden Theils anrufen / und reproduction der voriger Executoria-  
lien cum declaratione poena simplicium arctiores, darin die Pön ge-  
schärfft / erkent werden.
3. Solte nun der verlustiger Theil Ursachen fürbringen / welche vor er-  
heblich von Ihrer Fürstl. Gnaden Räten und Commissarien angesehen  
würden / mag der gewinnender Theil alsbald / oder in Zeit der Ord-  
nung / seine Einrede in einer Schrift dagegen vorbringen / darauff ohne  
einige weiteren vortrag / geschehen soll / was recht ist / es wäre dan Sach /  
daß ermelte Räte und Commissarien, auß mercklichen ehehaften Ur-  
sachen / mit einer gesetzter förderlicher Maas / weiter Zeit / etwas vor-  
und einzubringen / gestatten würden.
4. Wan aber der verlustiger Theil den außgangenen Executorialien  
nit gehorsamet / oder seine Einrede erheblich befunden / soll er in Pön  
Arctiorum, neben den vorigen Gebotts-Brieff / sambt Erstattung Kö-  
sten und Schaden erklärt / und in die Sach zur würcklicher Execution  
an Ihre Fürstl. Gnaden / oder derselben Cansler und Räte verwiesen  
werden / die Unkosten aber jedesmahl von den gewinnenden Parthenen oder  
ihren Anwälden nicht ungebührlich designirt, sondern unterschiedlich und  
mit Verzeichnuß von Termin zu Termin angeschlagen werden.
5. Jedoch soll es zu Ihrer Fürstl. Gnaden Räten und Commissarien Be-  
scheidenheit stehen / nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen / an stat  
der simplicium und arctiorum alsbald an Ihre Fürstl. Gnaden oder der-  
selben Cansler und Räte zur Execution auff der Parthenen Anrufen  
zu remittiren / mit dem Anhang / da etwas Irthums in der befohlener  
Execution vorfallen solte / daß solches von der einer oder anderer Sei-  
then an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht vorbracht werden solle.
6. Die Execution der Urtheilen desertionis & non desertionis, gehören  
an Ihrer Fürstl. Gnaden Räten und Commissarien nicht / sondern  
sollen vor den vorigen Richteren gesucht werden / ausserhalb da ein  
oder ander Theil in Kösten und Schaden / an Ihrer Fürstl. Gnaden  
Hoffgericht erkent / derhalben mit der Execution, wie in der Hauptsa-  
chen vermeldt / dahieselbst zu verfahren / wie auch wan der Unterrichter sei-  
ne Urtheil nicht exequiren würde / umb Mandata Executorialia gegen die-  
selbe bey gedachten Räten und Commissarien mag angehalten werden.

## TITULUS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen /  
wie darin zu handeln.

1. **W**annehe jemand die Nichtigkeit einer außgesprochener Urtheil  
ausführen wolte / solle derselb solches / wafern appellirt / zugleich  
und sambt der Appellations-Sachen einführen / und alternative,  
über die Nullität zu erkennen / und da die nicht gegründet / auff die Iniquität  
und Ungerechtigkeit des vorigen Rechtspruchs zu urtheilen bitten /  
jedoch sollen die Nichtigkeiten / dardurch den Parthenen kein unwider-  
brüchlich



brüchlich Unrecht in der Hauptsachen geschehen / wassern sonst auß den Acten, der Sachen grund gnugsam erscheinlich / in Sachen / da vermög Ihrer Fürstl. Gn. Privilegii an das Hochlöbliche Kaiserlich Cammergericht nicht appellirt werden kan / nicht angesehen / sondern in der Hauptsachen / was recht erkent / und der Nullität halber / wie in Sachen Appellationis oben verordnet / verfahren werden.

Wassern aber nicht appellirt, oder sonst die Appellation erloschen und principaliter auff die Nullität geklagt werden wolte / sollen die Ursachen / wie auch / da sie mit der Appellation incidenter eingeführt wäre / specificè und unterschiedlich außgedrückt und bestimbt / und der Sachen halber / wie oben in primo Instantia verordnet / procedirt werden / es wäre dan Sach / daß auß den Actis voriger Instanz ein öffentliche Nullität / welche in dieser Instanz nit specificirt werden könnte / sich befunde / alsdan mögen auch vor der Kriegs-Befestigung und ex officio die Räte darüber endlich sprechen und erkennen.

Gleichwohl aber soll in solchem Fall der Nichtigkeit / dem Klägern keine inhibito erkent werden / es wäre dan daß dieselbe auß den Acten erscheinlich / oder aber beweislich / alsbald benbracht werden könnte.

## TITULUS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wider außgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

Wassern jemand wider ergangene gerichtliche Händel oder gesprochenes End-Urtheil restitutionem bitten würde / soll er desselben rechtmässige erhebliche Ursachen articulativ vorbringen / darauff wie in causis S. Q. da oben geordnet / jedoch summarie procediren, gleichwol da befunden würde / daß die Restitution gefährlicher Weiß / oder auß Ursachen / so vorhin im Gerichtshändelen angezogen und dedueirt worden wären / oder sonst auß neuen unrechtmässigen erheblichen Gründen / begehrt / soll der gebettener Restitution, unangesehen mit der Execution vermög der Rechten verfahren / und der jenig / so an dem Verzug schuldig / in die Unkosten verdammt werden.

## TITULUS XXIII.

Von der Revision.

Nachdem in vorgangenen 1578. Jahr durch ein offen außgekündigt Edict, von den Hauptgerichten / in Sachen / da die Forderung / Klage oder Hauptsach / darumb der Rechtsstreit ist / unter 50 Guldengülden wehrt / an Ihre Fürstl. Gnaden / oder deren Räten und Commissarien zu appelliren verbotten / sondern auß sichere Maasß und Ziel der jenigen / so durch der Hoffgerichter Urtheil sich beschwert befunden / und dessen bey voriger Actis ersindliche Ursachen fürbringen thäten / dieselbige sambt den Acten in Ihrer Fürstlicher Gnaden Canslen zu überantworten / und Revision oder Sindicat zu bitten zugelassen / so soll es auch bey solchem Edict unabbrüchlich gehalten werden.

Weil

- 2 Weil aber etliche / in Sachen / da sie wegen der Wehrt der Hauptsummen wohl appelliren könten / die gebührende Zeit verlaufen / und folgendes / wan sie der Execution oder sonst ein anders sich befahren / diß Revisions-Mittel an die Hand zunehmen unterstehen / solches aber / da ihnen das ordinarium remedium appellationis fürgestanden / zu Aufenthalt der Partheyen nicht zugestatten / so sollen auch hinführo dergleichen Revisiones nicht angenommen werden.
- 3 Da auch der Impetrant in dem ersten und anderen Termin ausbleiben / und sonst keinen gnugsamen Gewalt apud Acta fürbringen würde / soll dem erscheinenden Theil in Contumaciam, wie oben sub Tit. 19. verordnet zu verfahren frey stehen / und ohne weitere Citation in der Sachen / was sich gebührt / erkent werden.

## TITULUS XXIV.

## Von den gerichtlichen Audiencien und Ferien.

- 1 Alle Dinstag / ausserhalb der verbottener Heilig- oder Feiertag / darunter auch S. Huberts Tag / vermög des alten Herkommens / zu rechnen / sollen die Audiencien gehalten / auch durch die Procuratoren des Sommers von 7. und des Winters von 8. bisz ii. vormittags / nachmittags aber von 2. bisz umb 5. Uhren / bey Straff eines Goldgülden besucht / und da einer ganz ausbleiben / oder sonst vor End derselben ohne Erlaubnuß abgehen würde / durch den Prothonotarium, oder dessen Prothocollisten / verzeichnet werden.
- 2 Wan aber ein Heiliger- oder Feiertag auff den Dienstag fele / alsdan soll die Audiencz auff folgenden Tag angestellt werden / und darauff allerseiths gerichtliche Nothdurfft einbracht werden.
- 3 Die Ferien aber und Vacantzien sollen gehalten werden / wie hernach folgt :
- Erstlich von dem 24. Decembris bisz auff den ersten Dinstag post Epiphania.
- Item in der Wochen vor dem ersten Sonntag in der Fasten / Invo-cavit genandt.
- Vom Palmtag bisz auff den Dinstag nach quasi modo geniti, exclusivè.
- Vom Sonntag vocem Jucunditatis, bisz auff den Sonntag Exaudi.
- Vom Pfingstag abend bisz an den Dinstag post Trinitatis exclusivè.
- Vom 8. Julii einschließlich bisz auff den Dinstag negstfolgend nach dem 14. Augusti, exclusivè.

4 Wafern aber Sachen vorhanden / darin unverzüglich zu verfahren vergebnt / oder vermög der Rechten zugelassen / wie auch da den Feriis renuncirt, soll desto weniger nicht / ausserhalb den Sonn- und Feiertagen / zu verfahren den Partheyen unbenohmen seyn.

## TITULUS XXV.

Von des Hoffgerichts Prothonotario, dessen  
Ambt / auch Prothocollisten, und Copisten.

Der Prothonotarius soll allen Audiencien in der Person (wafern er mit

mit Vorwissen der Råhten und Commissarien dessen nicht entschuldiget) abwarten / die Bescheid und Urtheil langsam und deutlich ablesen / und im fall seines obangedeuteten Abwesens / dasselbig durch den Prothocollisten bestellen.

Ernelter Prothonotarius soll sich dieser Ordnung / so viel ihnen be-  
rührt / gemäß verhalten / auch fleißig Aufsehens haben / daß die Procura-  
toren, vermög der Hoffgerichts-Ordnung / sich in Haltung der Terminen  
und sonst in dem jenigem / was er ihnen auferlegt / erzeigen / auch keinen  
Recess von deme / der nicht apud acta substituirt (wie solches bey dem  
Prothocoll zu verzeichnen) aufschreiben / und keine materias, welche nicht  
realiter exhibirt zum Prothocoll bringen.

Ferner soll er die Acten, darinnen submittirt, zeitlich compliren, und  
jederweil vor dem Sambstag den Referenten zustellen / auch daran sehn/  
daß in der intitulation, so wohl des Prothocolls als Producten, keine Ver-  
änderung vorgenommen werde.

Den Prothocollisten und anderen Copiisten / soll er die Prothocolla  
relationum nicht vorkommen lassen / sondern dermassen in Geheim und  
in Verwahr halten / daß dieselb nicht durch andere erfahren werden.

Den Procuratoribus und Parthenen soll er den Zugang zu des Hoff-  
gerichts Sankelen und Registratur ganz nicht gestatten / sondern einen je-  
den dafür seine gebührende Antwort und Abfertigung zukommen lassen/  
jedoch da ein Procurator oder Parthene / die Acta zu besichtigen begehrt/  
soll er ihnen dasselb ohne Gefährte stracks bey der Registratur vergönnen/  
dieselb aber mit sich zu tragen / nicht gestatten / und warfern ein oder an-  
der dagegen thäte / dasselb vor dem ersten nechstfolgenden Gerichtstag den  
Råhten und Commissarien angeben.

Weiter soll er jedesmahl auff's Prothocoll bey der Intitulation jeder  
Parthenen Nahmen in specie, auch deren Anwälde / und ob sie gevollmäch-  
tigt / und wannhe solches beschehen / oder sub quo numero zu befinden/  
verzeichnen / und keine Proceß, Urtheilen / noch anders / hinfürter den Bot-  
ten / ohne Vorwissen der Procuratoren, zustellen oder folgen lassen.

Der Prothocollist soll zuvoren auff beschehene Examination durch die  
Råhte und Commissarien zugelassen / auch dahin verandt werden / keine  
Acta bey wehrendem Dienst jemanden / dan dem Prothonotario, sonst  
aber den Råhten und Commissarien, oder außer deren Befehl nicht vorbrin-  
gen / was er vor Heimlichkeiten des Gerichts / sonst auch der Referenten  
halber erfahren möchte / keinem auch nach Verlassung seines Diensts / zu offen-  
bare / und so viel an ihme ist / der Hoffgerichts-Ordnung gemäß sich erzeigen.

Die Copiisten sollen im Anfang einen von den Råhten und Commissa-  
rien, an statt des Ends / mit Handrassung angeloben / in Abschreiben und  
copiren sich fleißig und treulich zu halten / keine Copias, ohne des protho-  
notarii Vorwissen / jemanden zu communiciren, was den Parthenen mit-  
getheilt wird / vor allem richtig zu collationiren.

Ferner / da sie einige Heimlichkeit des Gerichts / der Referenten halber /  
oder sonst erfahren würden / niemand zu offenbaren / sonst mit dem Licht  
und Feuer in der Registratur dermassen behutsam umgehen / daß daherohre  
Ihrer Majest. Gnaden und den Parthenen zu Nachtheil keine Gefahr zuerwarten.

## Von Advocaten und des Hoffgerichts Procuratoren.

- 1 **D**ennach durch Ungeschicklichkeit der Advocaten die Proceffen vielfältig verwirret / die Räte und Commissarien bemühet / und die Parthenen in beschwerliche Weiterung und Unkosten geführt werden / so sollen hinführo an diesem Hoffgericht alle / so der Rechten nicht gewürdiget / oder sonst der Sachen und Proceffen wohl erfahren und geübt / sich des Advocirens enthalten / mit dem Anhang / im fall dagegen beschehe / daß Ihre Fürstl. Gnaden / oder deren Räte und Commissarien diejenige / so sich darin vergreifen / und die Parthenen in Weiterung und Schaden geführt / nach Ermässigung straffen / auch den Parthenen gebührliche Erstattung zu thun / anhalten wollen / wie auch die Procuratoren von dergleichen untauglichen vermeinten Advocaten herkommende ungeschickte producten nicht einzugeben / sondern dessen sich gänglich zu enthalten.
- 2 Es soll niemand an der Fürstlichen Cansley procuriren , er seye dan zuvor durch die Räte tüglich und geschickt erfunden / angenommen / zugelassen / und habe den hierunten gesetzten Endt / mit dem Zusatz / daß er seiner bester Vernunft und Fleiß nach / obbestimter Ordnung im Gericht sich gemäß verhalten / und darwider wissentlich und gefährlich nicht handeln noch thun wolle / darüber gelobt und geschworen / auch gnugsame Bürgen gestellt / sich solchem End gemäß zuverhalten / und was dem Gerichte gebührt / und ihm auferlegt wird / zuverrichten ; Es wolle dan einer in seiner / oder auch seinen Verwandten und Gesipten Persohnen Sachen procuriren und reden / oder vermögte jemandes / der es ihnen auß Freundschaft und keiner Gab umbsonst thun / und solches bey seinem gutem trewen und glauben an Ends statt außsagen würde / deme soll es hie mit unverbotten / sondern zugelassen seyn.
- 3 Und so einer angenommen / und hernacher ungeschickt / oder sonst untüglich befunden / soll derselb in der Zeit wieder beurlaubt / und an seine statt ein ander angenommen werden.
- 4 Gedachte Procuratores sollen mit allem Fleiß daran seyn / daß die erhaltene Proceß der Gebühr verkündigt und exequirt werden / und neben Reproducirung derselben / sich zu jeder Sachen / vermög der Ordnung / qualificiren.
- 5 Ermelte Procuratores sollen zu gebührlicher obangesezter Zeit in der gerichtlicher Audiencz erscheinen / und biß zum End darin verharren / es wäre dan / daß die Herren Räte und Commissarien einem auß Ursachen / auß sein schriftlich beschehen ersuchen und angezeigte ehehafften erlaub hätten / derselb soll alsdan einem anderen geschwornen Procuratoren an seine statt substituiren , und ihm seine Sachen zu vertreten befehlen / sonst aber keines wegs durch seinen Substitutum oder andere seine Nothdurfft proponiren lassen mögen.
- 6 Es sollen aber solche Substitutiones nicht kräftig seyn / oder am Gericht angenommen werden / sie beschehen dan vor des Gerichts Prothonotarien , mündlich oder schriftlich / welche dieselbe alsbald ad Acta zu registriren schuldig seyn sollen.

Dieselbe

Dieselbe Procuratores sollen auch vor dem Gericht / sich in ihren 7  
mündlichen Vortragen in alleweg der Kürze befleissen / und da sie  
etwas langes vorzubringen / dasselbig jederzeit in Schrifften thun / und  
sich der langen unformlichen Recels bey Straff nach Ermässigung ent-  
halten / darzu sie und ihre Advocaten in alle wege vor den Herren Rächten  
und Commissarien höhnliche / unbescheidene / oder schmäliche Wort vorzu-  
bringen / oder ehrenrührige Producta zu unterzeichnen und zu übergeben /  
sie oder die Parthenen damit zu beleidigen / sich bey ernster Straff der  
Herren Rächten und Commissarien hüten.

Darzu soll kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vor- 8  
greiffen / sondern der obrist Procurator im Stand allwege anfangen / und  
also nach einander / wie sie in ihrer Ordnung stehen / ein jeder sein Vor-  
tragen bis zum End thun / und was sich gebührt / handeln.

Als auch je zu Zeiten durch die Procuratoren unnöthürfftige Rechtsfäse 9  
beschehen / dardurch die Sachen merklich verhindert werden / solchem vor-  
zukommen / soll ein jeder Procurator bey Pön nach Ermässigung sein Pro-  
thocoll mit Fleiß besichtigen / und keinen unnöthigen Rechtsfaz / viel we-  
niger einen Beschluß thun.

Sie die Procuratoren sollen auch die angesetzte Termin getreulich und 10  
mit gutem Fleiß halten / und dieselbe Handlung / darzu die Bescheiden / so  
im Gericht außgesprochen und gegeben werden / eigentlich auffschreiben /  
auch alle schriftliche Producta duplirt, und durch sie selbst / unangesehen ihre  
Articulos und die Interrogatoria dermassen quotiren / damit in Responsio-  
nibus, Designationibus und testium examinatione nicht geirret werde / und  
so viel an ihnen ist / bey ihren Parthenen verschaffen / daß nichts undienst-  
lichs / sondern allein der Sachen Nothurfft gehandelt und vorbracht werde.

Wie gleichfals alle und jede Instrumenta, brieffliche Urkunden / Rollen 11  
und Registeren mit einer gleichlautender / und durch ihnen / den Procura-  
toren so dieselbige übergeben wird / unterschriebener Copen / vorzubringen  
schuldig seyn solle.

Da auch einige von den streitigen Parthenen in hangender Rechtsferti- 12  
gung mit Tod abgangen / so soll desselben Procurator solches / alsbald er  
dessen erinnert / gerichtlich anzeigen / und wan ihme von den Erbgenah-  
men in der Sachen weiters zu procediren Befehl zukommen / zuzorderst  
von derselben wegen / alle Acta und Actitata uno verbo repetiren / und  
demnach juxta retroacta procediren.

Sonsten sollen auch die Procuratores verhaftt und verpflichtet seyn / so 13  
wohl im Anfang der Sachen / als in Vollenführung derselben / durchaus  
ihre Parthenen obgesetzter dieser Ordnung und Proceß, mit ernstem Fleiß  
zu erinnern / und bey ihrem Advocaten die Verfügung zu thun / daß je-  
desmahl derselbigen Ordnung und Proceß der Gebühr gemäß gelebt /  
und doch sie / die Parthenen / dabey nicht versaumbt werden.

Diweil dan auch die Procuratores bis anhero sich auff empfangenen 14  
Gewalt / oder sonst gethanen Beystand / sich der Sachen zu exoneriren un-  
terstanden / so soll ihnen solches hinfürter ohne rechtmässige und erhebliche  
Ursachen / auch daraufferfolgte Erkantnuß / zuthun nicht gestattet werden.

15 Es sollen auch die Procuratoren in Sachen / da sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht / sich des procurirens und Sollicitirens enthalten auch da die Sachen zwischen den Parthenen vertragen / dasselb bey Straff der Ordnung / und so bald sie solches erfahren / sonst aber auff die Gütlichkeit sie thäten dan dieselb zimlicher massen beschienen / bey wehrendem Rechtsstreit sich nicht beziehen.

## TITULUS XXVII.

### Von des Hoffgerichts Botten / und wie sich dieselbe zuverhalten.

- 1 **D**ie Hoffgerichts verändte Botten sollen in Executionibus processuum, so viel die Belohnung betrifft / von jeder Meil wegs von ihrem Hin- und Wiedergang mehr nicht / dan einmahl sechs Albus Sölnisch haben.
- 2 Was aber die Insinuation, Intimation der Ladung / Inbition, Compulsorialien, Executorialien, und dergleichen processen anlangt / davon sollen die Botten über ihre Belohnung ihres Gangs halber nehmen neun Albus / davon auch die Botten special Relation, wannhe und wem / auch auff welchem Ort dieselbe exequirt, zu thun schuldig seyn.
- 3 Von den Citationibus Testium, so viel deren nicht in einer Stadt / oder Nachbarschaft bey einander / sondern an verschiedenen örthern über ein halb Meil wegs von ein ander gesehen / soll ihnen von jedem Zeugen acht Albus gegeben / sonst aber von denen / so bey einander / wie obgesezt / gesehen / auff jede Persohn der citirter Zeugen ein Rader Albus bezahlt werden.
- 4 Die monitoria ad solvendum, citationes ad videndum se exonerari, mit der Procuratoren an die Parthenen außgehende Missiven und Schrifften betreffend / wird der Procuratoren Bescheidenheit heimgestellt / was den Botten pro singulis Executionibus & Missivis gebühren solle / zu verordnen / welches jedesmahls von den Procuratoren selbst / oder in deren Abwesen von ihren Substituten aller Unrichtigkeit desto baß vor zu barwen / auff die Processen und Missiven mit eigener Hand zu verzeichnen / darüber auch die Botten keine Parthenen / bey Straff der Entsetzung ihres Diensts / und nach Ermäßigung nicht zu beschweren.
- 5 Denselben Botten soll auch hiemit bewilligt seyn das jenig / was ihnen nechst voriger Gestalt gebühren kan / und durch die säumige Parthenen nit verrichtet / zu verzeichnen / und dahin anzuhalten / daß ihnen ihr Verdienst taxirt, und die Parthenen durch die Procuratoren anders nicht / dan auff gebührliche Mitbezahlung der Botten Verdienst quittirt werden / dagegen dan gleichwohl der Armen unvermögenden ihre Nothdurfft und respectivè privilegium paupertatis, da sie Armut / vermög der Fürstlichen Ordnung / bescheinen / hiemit reservirt seyn solle.
- 6 Die gehorsame Parthenen sollen mit keinem Wartgeld beschwert werden / wo aber gedachte Botten sonst auff einiger Parthenen Anhalten / oder aber angefangener Execution halber aufgehalten würden / und solches mit Vorwissen oder Zulassen gedachtes Procuratoren geschehen könnte / soll disfalls denselben Botten zu Lägergeld gegeben werden auff einen Tag 13. Albus Sölnisch. Gedach-

Gedachte Botten sollen bey Straff nach Ermässigung keine Bezah- 7  
lung von den Parthenen / dan gegen gebührliche Quitanz / ob die gleich  
nicht gefordert würde / empfangen / sondern stracks gegen den Empfang  
die Parthenen mit Quitantzen, auch einverleibter Specification der Münz-  
sorten / so sie empfangen / und wie hoch dieselbe erlegt / versorgen / inmas-  
sen sie auch dergleichen Specification von den Parthenen außbringen /  
und den Procuratoren einzuliefern / damit dieselb ihre Rechnungen desto  
bass darauff einstellen mögen.

Die Botten sollen auch bey Einnehmung der Schulden nicht den 8  
mehrtheil empfangen / und etwa ein geringes außstehen lassen / oder  
aber vor sich selbst ohne Vorwissen der Rächten und Commissarien den  
schuldigen Parthenen außstand verleihen / da aber / daß solches geschehen /  
zu vermercken / sollen sie wieder zurück gehen / und die Sachen befohlener  
massen zu verrichten verhaft seyn.

Die weil auch viele Parthenen sich beschweren / daß ihre Adversarii 9  
documenta paupertatis an etlichen Vertern leichtlich bey die Hand bringen /  
und daß die / so sich dessen beklagen / mit solchen Mittelen zu beschwerlich-  
chen / unrechtfertigen Processen genötiget / und also daß ihrige vergeblich  
anwenden müssen / als sollen die Botten ein sonderlich Anmercken darauff  
haben / und was sie davon befunden / bey den executis oder sonst in quo-  
cunque termino processus auff geleistete Pflicht / mit gebührlichen Umb-  
ständen vermelden. In alle wege aber wird denselben Botten hiermit auf-  
ferlegt / und befohlen / alsbald auff empfangene Processen, Missiven und  
Rechnungen / nach beschehener Abfertigung von hinnen abzurücken / sich auff  
den Weg zubegeben / ihren Befehl getreulich aufrichten / auch innerhalb  
vierzehn Tagen / oder zum längsten drey Wochen / den nechsten sich bey dem  
Hoffgericht wieder einzustellen / und darauff allenthalben in ihrer Wieder-  
ankunft / alsbald schriftliche richtige Relations den Procuratoren, so ihnen  
abgesandt / einzubringen / und sich darinnen nichts verhindernen zu lassen.

Auff alle Gerichts-Tagen sollen die Hoffgerichts-Botten / zum wenig- 10  
sten einer / bey der Canselenen vor- und nachmittags aufwarten / auch sonst /  
wan sie nicht außwendig verschickt / bey der Canselen sich angeben / und auß-  
serhalb Hoffgerichts-Sachen / ohne Erlaubniß / sich nicht gebrauchen lassen.

Wan die Botten auff empfangenen Befehl / Processen und Missiven 11  
von den Procuratoren nicht werden eilends verreisen / sondern sich selbst  
auffhalten / und die Processen liegen lassen / oder sonst ihrem Ampt bey der  
Execution und Bestellung / darauff gegebenen Missiven, producten, oder  
anderer Schriften der Gebühr nicht nachsetzen würden / alsdan sollen  
sie die Versäumniß auß dem ihrigen zu erstatten / und nicht desto we-  
niger solche Schriften und Processen alsbald ohne weitere und fernere  
Belohnung an ihren gebührenden Ort hinzutragen und zu verschaffen /  
und beständige Relation darüber einzubringen / schuldig sein.

Wie daneben ihnen nicht zugelassen seyn soll / einige Citationes, Acta, 12  
Rotul, Remis, Sententias, und andere Processen oder Schriften den Par-  
thenen zuzutragen / es wäre dan sach / daß solches alles der Sachen beyder-  
seits Procuratoren angeben / und sie von ihme gebührliche Rechnung oder  
Verzeichniß bekommen / darauff den Hinderstandt bey den Parthenen zu  
empfangen

empfangen und einzubringen / fernere vergebliche Unkosten denselben Partheyen damit zuverschonen.

13 Damit auch die verändte Hoffgerichts-Botten sich ihres Dienstes desto mehr zuerfrewen / so ist hiemit verordnet / daß obgemelte Executiones Insinuationes allein denselben (doch den bewehrten Notarien, Vermög Ihrer Fürstl. Gnaden Edicts, ihr Ambt vorbehalten) zu thun erlaubt seyn soll / jedoch wan die Partheyen solche Processen durch bewehrte Notarien insinuiren lassen wollen / daß sie alsdan obgemeltes taxirtes Insinuation-Geld dem Prothonotario (welcher dasselb zu Behueff der Hoffgerichts-Botten in eine besondere Concordi Büchß gekelt / nach Umbgang jedes halben Jahrs / unter den geschwornen Hoffgerichts-Botten gleichmässig zu theilen) vor Erhebung der Processen erlegen sollen.

14 Es sollen auch obgemelte Botten die Brieff / welche ihnen aufgegeben werden / selbst überantworten / und nicht durch diesen oder jenen / es wäre ihnen dan sonderlich befohlen und zugelassen / bestellen / und solches bey Straff nach Ermässigung.

15 Was nun hierin nicht versehen / soll vermög des Herkommens / publicirter Rechts-Ordnung und gemeinen Rechten gehalten werden.



Gemei-





Gemeiner Bescheid / so am 6. September 1580. publicirt.

**N**achdem man eine Zeithero ver-  
 spührt / daß etliche Procuratores, wiewohl sie  
 zu vielmahlen darfür gewarnet / in den gericht-  
 lichen Audienczien langweilige Reccessen mit Re-  
 petirung und Erholung ihrer Sachen / nach ein-  
 ander eingebene Producten und sonst mündlichen Propositioni-  
 bus, so verindög ihren angekündigter Hoffgerichts-Ordnung / in  
 Schrifften vorzubringen alles derselben zu wider zu halten / sich  
 gelüsten lassen / daher allerhand Unordnung zu Aufhaltung  
 der Audienczien / und zu Zeiten vergebliche Submissiones und  
 andere Unrichtigkeit verursacht / als wolle man ermelte Procu-  
 ratores nachmahls zum Überfluß erinnert haben in ihren münd-  
 lichen Vorträgen und Reccessen sich in dem und anderen obbe-  
 rührter Ordnung allerdings gemäß zuerzeigen und zuhalten /  
 alles bey Vermeidung der gesetzter Straff / darin sie ipso facto  
 alsdan gefallen seyn / auch dieselbige hinführo ehe und bevor sie  
 die Procuratores zu ferner Handlung gestatter / auß ihrem ei-  
 genem Seckel baussen der Parthenen Nachtheil entrichten /  
 und darzu durch dienliche gebührlliche Mittelen ohne einiges  
 Übersehen und Nachlaß angehalten werden sollen.

Langweiliges recessi-  
 ren der Procuratores

Procuratores sollen  
 die Straff auß eigenem  
 Seckel entrichten

Gemeiner Bescheid / so am 9. Februarii Anno 1588. publicirt,

**N**achdem man im Werck verspührt / daß die Procuratores  
 dieses Fürstlichen Hoffgerichts zu vielmahlen in ihren ge-  
 richtlichen Reccessen prothocolliren lassen / als wen sie si-  
 chere schriftlich producta cum copiis übergeben und einbringen  
 thäten / und doch dieselbe nicht allein wehrender Audiencz / son-  
 dern auch zu Zeiten innerhalb etlichen Wochen darnach würck-  
 lich nicht exhibiren / noch bey die Gerichts-Prothocolla registri-  
 ren lassen / welches dan nicht allein der Hoffgerichts-Ordnung  
 und hiebevoren zu unterschiedlichen mahlen derwegen gegebenen  
 gemeinen bescheiden zu wider / sondern auch dardurch grosse Un-  
 ordnung und Verzug der Sachen verursacht worden; So will  
 man Procuratores so woll angeregter Ordnung / als gemeinen  
 Bescheiden / und derselben einverleibter Straff hiemit nachmah-  
 len erinnert haben / inmassen auch dem Prothonotario hiemit  
 befohlen und auffgelegt / solche Reccessen, dabey die angezogene  
 Producta nicht würcklich mit eingeben werden / keineswegs zu  
 prothocolliren oder verzeichnen / als viel die Sachen anlangt / in  
 welchen

Procuratores sollen  
 die Producta cum co-  
 piis würcklich überge-  
 ben / im widrigen aber  
 dieselbe nicht protho-  
 collirt werden.

Prothocolla zu compliren.

Den Einnehmer soll die Straff den Procuratoren abfordern.

Exhibitio Actorum

Pena defertionis

Prothocolla constitutionum & legitimatio procuratorum, item pena procuratorum se non legitimantium

Signirte Copien gemeinen Gewalts oder Syndicars.

Nominativo citandorum

welchen die Prothocolla auß obverlauten Ursachen bis dahin incomplirt verbleiben / wie davon per Prothonotarium ein gemein Verzeichnuß gemacht und durch denselben mit Nahmen die Procuratoren / an welchem der Mangel / abgelesen werden solle / wolle man denselben Procuratoren hiemit eingebunden haben / vor nechstkünftigen Sambstag den Defectum allerdings zu suppliren / mit dem Anhang / wofern sie demselben also nicht nachsehen würden / daß alsdan die mangelhafte Reccessen hiemit verworffen seyn / sie die Procuratores in angeregte Straff erklärt / auch dieselbe durch den Einnehmer ohne einigen Verzug ihnen abgefordert / und defsfals vermög der Ordnung / gegen sie procedirt werden soll.

Gemeiner Bescheidt / so am 5. Julii 1588.

und am 3. Sept. Anno 1591. nochmalts publicirt.

Nachdem allerhand Unrichtigkeiten bey Producirung der Acten an diesem Fürstlichen Gülichschen Hoffgericht verführt / daß nemlich / wan die Procuratoren in causis appellationum die Acta durch den Prothonotarium signiren und bey demselben verbleiben / solche in negstfolgender Audiens / doch nicht anders / dan wie sie bey dem Prothonotario seyn / und also nicht wirklich produciren / daher dan erfolgt daß die Procuratoren die production bisweilen in Bergeß stellen / und das Fatale der sechs Monaten verfließen / und die Sachen den Parthenen zum höchsten Nachtheil defert werden lassen / damit dan in dem bessere Richtigkeit gehalten / als sollen und mögen die Procuratoren hinführo / da sie besorgen / daß das Fatale für negst anstehender Audiens verlaufen mögte / die Acten durch den Prothonotarium selbst / oder in seinem Verreisen durch seinen Substitutum signiren lassen / und wieder zu sich nehmen / und negstfolgende Audiens gerichtlich produciren / dan solten sie signirt, in derselben nicht gerichtlich vorbracht werden / und das Fatale der sechs Monaten zwischen dem Tag der Signatur, und negster Audiens anflauffen / soll die Sach vor defert gehalten / erkannt / und an Richter voriger Instanz remittirt werden.

Gleicher gestalt findet man bey den Actis, daß die Procuratoren prothocolla constitutionum zu Legitimierung ihrer Person hinführo zu nicht ad Acta bracht / welches dan dem Rechten und Ordnung nicht gemäß / als sollen dergleichen Prothocolla als ungnugsamb hinführo verworffen werden / und dabe die Procuratoren sich nicht mit vollkommener Gewalt / oder Bollmacht versehen / in die Pön falsi procuratoris verdampt werden / wie sie dan auch ihre gemeine Gewalt oder Syndicat, dabe sie dieselbe in anderen Sachen repitiren würden / ad Acta nicht bloß Copienlich / sondern sub signaturâ prothonotarii unter gleicher Straff übergeben sollen.

Weil dan auch in verfertigten Processen geschehen / daß die jenige / dagegen solche aufgangen / nicht mit Tauff und Zunahmen specificirt, welches dan von Rechtswegen sich eig und gebührt / sondern die Procuratoren alle die jenigen / dawider Process gebeten /

ten / und in specie mit Tauff und Zunahmen angeben / und feiner in der Proceß, dan angezogener massen angefezt werden.

So wird man auch berichtet / welcher massen der am 9. Febr. jüngst publicirter gemeiner Bescheid in productorum exhibitione nicht in acht genommen / sondern durch die Procuratoren die producta nicht realiter übergeben / daher dan in der Hoffgerichts Canzleyen allerhand Verwirrung entsethet / und oder Sachen vorsetzlicher Verzug gesucht wird / als werden die Procuratoren solches Bescheids hiemit nachmahls erinnert / mit dem Anhang / wohe sie hinführo die Producta nicht realiter exhibiren daß alsdan die Reccessen außgestrichen und vor nicht gehalten werden / auch die Procuratores, so oft solches geschicht / in Straff eines Goldgülden gefallen seyn sollen.

*Producta realiter sunt exhibenda sub poena eines Goldgülden.*

Sintemahlen dan auch die Procuratoren in des Hoffgerichts Canzleyen ohne Unterlaß / und ohne einig angeben lauffen / und also allerhand / daß ihnen zu wissen nicht gebührt / sich erkundigen / als sollen sie hinführo / bey Straff eines Goldgülden / so oft sie hiergegen handeln / sich des Hoffgerichts Canzleyen enthalten / dar in nicht gehen / sondern darvor anklopfen / und was sie zuthun / oder zu sollicitiren / vor der Canzleyen verrichten / und wird hiemit dem Prothonotario und dessen Substituto aufserlegt / darauff fleissigen acht zu haben / die Überfahrer zu verzeichnen / darvon ein besonder Register / welches an einem gewissen darzu bestimbten Ohrt bey der Registration anzuhessen / auch dieselbe / so dargegen gehandelt / folgendes an gebührliehen Verterren anzubringen.

*Procuratores sollen in die Canzleyen ohne einig Angeben mit lauffen noch gehen.*

So sehet man auch täglich in den Audiengien / daß die Procuratoren in proponendo ihrer Reccessen der Ordnung zu wider nicht ordentlich und nach einander / sondern confuse handeln / als werden die Procuratores angedeuter Ordnung hiemit nachmahle ernstlich erinnert / und hinführo der Aeltister erst anfangen / und wader nicht mehr zu proponiren / der negste nach ihm / und also bis den letzten zu handeln und Ordnung halten / damit man nicht verursacht / solcher Unordnung halber Einsehens zu verschaffen.

*Ordentlich nacheinander reccessiren und proponiren.*

Dabe auch hinführo bey ermelter Canzleyen die Procuratoren zu sollicitiren / es sey Proceß oder andere Schrifften / sollen sie dasselb in den Zettul / der darzu sonderlich verordnet / selbst / oder durch ihre Substituten cum die schreiben / und nicht durch frembde unbekante Persohnen / per Scedulas sollicitiren lassen / damit man jederzeit wisse / ob die saumbzahl in der Canzleyen / oder den Procuratoren vorhanden.

*Sollicitiren der Proccellen und anderer Schrifften*

Bestlich gibt auch die tägliche Erfahrung / daß die Procuratoren gar zu spät sich zu den Audiengien begeben / ihrer ertlichen auch bisweilen ohne Erlaubnuß ganz außbleiben / bisweilen kaum eine stund in denselben verharren / und dan sich abstechen / nicht zu geringer Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audiengien und Nachtheil der Parthenen ; Derwegen dan dieser Bescheid und ernstler Befehl / daß die Procuratoren / so oft gerichtstage gehalten / des Sommers des Morgens um sieben / des Winters umb acht

*Procuratores sollen auff die Gerichtstage in der Canzleyen erscheinen / sich nicht abstechen / sondern bis zu End der Audieng verbleiben.*

*Pœna contravenien-  
tium.*

acht / des Nachmittags aber um ein Uhren / in der Sankelen er-  
scheinen / ihre Handlungen anfangen / und bey solcher Audiens  
bis zum End derselben verbleiben / auch sich davon ohne Erlaub-  
nuß der Herren Commissarien, keinerley weiß absonderen / oder  
sonsten ganz aussen bleiben / dergestalt / daß die ohne Erlaubnuß  
ganz Ausbleibende / mit einem Goldgülden / zu spät Kommende  
oder Ausreisende aber mit einem halben Goldgülden gestrafft  
werden sollen / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen /  
sie haben dan zuvor solche und vorbedreute Straff gänzlich der  
Gebühr entrichtet und bezahlt / darnach man sich zurichten / und  
soll gleichwohl gegen dieselbigen so hergegen in einem oder ande-  
ren Punct gehandelt / die Straff unvergessen bleiben.

### Gemeiner Bescheid / so am 20 Sep- tembris Anno 1588. publicirt.

*Actorum præsentatio  
& exhibitio sub Pœnâ  
desertionis.*

Nachdem wegen præsentation der Acten in Appellation-sa-  
chen / allerhand Unfleiß und Unrichtigkeit gespührt / dahero  
die Commissarien zu Zeit nicht wissen / ob die Acta in ge-  
bührlicher Zeit inkommen oder nicht / und dardurch die Partheyen  
in vergebliche Kosten geführt werden / derwegen ist dieser gemei-  
ner Bescheid / daß hinführo die Procuratores wan die Acta ent-  
weder extra oder Judicialiter in die Sankelen einbracht werden /  
sie von dem Prothonotario anders nicht / dan in Gegenwertig-  
keit des Procuratoris ex adverso, oder eines Commissarien ange-  
nommen sollen werden / welches dan alsbald in daß Prothocoll  
cum dato & die verzeichnet / auch in negstfolgender Audiens durch  
den Procuratoren / welcher die Acta einbracht / mündlich repetirt  
werden solle / und dabe dieser gestalt die Acta in Zeit der Ord-  
nung nicht einbracht / daß alsdann die Appellatio vor desert und  
verloren gehalten werden / auch die Partheyen sich an den Pro-  
curatoren / so daran schuldig / ihres Schadens nach Befindung  
erholen sollen mögen / dessen so wohl der Prothonotarius als  
Procuratoren hiemit also ernstlich sollen erinnert seyn.

### Gemeiner Bescheid / so am 12. De- cembris Anno 1589. publicirt.

Auff unterthänig suppliciren der sämbtlichen Procuratoren  
des Fürstlichen Hoffgerichts alhier zu Düsseldorf / hat der  
Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herz / Wilhelm /  
Herzog zu Göllich / Cleve und Berg / 2c. mein gnädiger Herz /  
durch Ihrer Fürstlichen Gnaden verordnete Räbte und Commis-  
sarien, die Prothocolla, in welchem sich dieselbe der Ordnung  
nicht gemäß verhalten / ersehen und erwegen lassen. Ob nun wol  
Ihre Fürstliche Gnaden befügt bey Einnehmung der Pön-fäll et-  
was scharffer gegen sie zu verfahren / jedoch weilten Ihre Fürstl.  
Gnaden der gnädigen Zuversicht seyn / es werden ernente Procu-  
ratoren sich vor daß der Ordnung mehr gemäß verhalten / so ha-  
ben dieselb solche Pön-fäll / so bis auff den Augustum dieses 89.  
Jahrs

## Hoffgerichts = Ordnung.

31

Jahrs gefallen / dergestalt moderiren lassen / daß Hermanus Stac-  
kaus von alters noch 2½ und von neuen 2. Andrianus Kumpstoff  
4. Jodocus von Rintlen 6. Petrus Erkelenis 9. Adolphus Stein-  
haus 5. und Adolphus Kelterhaus 5. Goldgülden / Gold oder den bil-  
ligen Wehr darvor innerhalb 14. Tagen sub poena suspensionis ab  
officio von dem Einnehmer Johannem Grosheim erlagen und be-  
zahlen sollen / mit der Erinnerung / daß sich hinführo ermelte Procu-  
ratoren in Haltung ihrer Recces und Fürstlicher Ordnung fleissi-  
ger erzeigen sollen / dan wafern jemand auß ihnen darwider hande-  
len und deswegen in Straff fallen wird / soll derselb oder sie sämt-  
lich supplicando nicht gehört / sondern ohn einige Nachlaß solche  
Straff entrichten und bezahlen / darnach sich ein jeder zu verhalten.

Moderatio und Ent-  
richtung der Pön-fäll /  
darin die procuratores  
eine zeithero gefallen.

### Gemeiner Bescheid / so am 7. April

Anno 1592. publicirt.

**N**achdem bey den executionibus processuum & mandatorum  
allerhand Unrichtigkeiten befunden / welches vornemblich da-  
her entstanden / daß die Processen und Mandaten / durch er-  
liche so diesem Fürstlichen Hoffgericht nicht veränd / und sonst un-  
bewehrte Notarien und Schreiber seyn / exequirt worden / deswe-  
gen ist der Gemeiner Bescheid / daß hinführo die Processen und  
Mandaten / so bey diesem Fürstlichen Hoffgericht erkant / sie sehen  
auch wie sie wollen / durch keine andere dan die vier des Hoffge-  
richts verändte Botten / oder sonsten bewehrt- oder immatriculirte  
Notarien exequirt werden sollen / mit dem Bescheid / im fall man  
hernegst befinden würde / daß einiger Process oder Mandat, wie  
es auch Nahmen haben mögte / durch jemand anders / dan wie ob-  
gemelt exequirt / daß solche Execution oder Insinuation verworff-  
fen / und vor cassirt und nichtig gehalten seyn solle.

Executionis five In-  
sinuationes processu-  
um & mandatorum  
sollen / durch keine an-  
dere als durch die  
Hoffgerichts Botten  
und immatriculirte  
Notarien geschehen.

Als auch die Procuratores vor und nach gegen die Gülischen  
und Deurener Botten / Petrum und Herman von Bardenberg /  
wegen ihres Unfleiß und sonsten / allerhand Klagten eingewand /  
mit dem Angeben / daß dadurch bey den Processen viel Unrichtig-  
keiten und Versaumbnuß erwachsen thäte / derwegen ist der Be-  
scheid / daß ermelte Procuratores intra hinc & primam, was sie  
über beyde angemelte Botten zu klagen haben / schriftlich überge-  
ben sollen / und soll demnegst dasselb der Gebühr und als viel  
möglich remediirt und abgeschafft werden.

Klagten wider den  
Gülischen und Deu-  
rener Botten.

Nachdem auch in dem gemeinen Bescheid / so den 5. Julii 1588.  
und am 3. Septembris des 1591. Jahrs abermahl publicirt / verse-  
hen / daß die Procuratores alle die jenige / gegen welche Process ge-  
betten / in specie mit Lauff und Zunahmen angeben / und keine  
Processus anders gesetzt werden sollen / als ist solcher gemeiner  
Bescheid hiemit dermassen declarirt und erläutert / daß solche nicht  
allein bey den jenigen / welche Process gebetten / sondern welche auch  
umb process bitten und anhalten / verstanden werden / und dessen  
die Procuratores hiemit erinnert seyn sollen.

Supplicantes pro pro-  
cessibus, und die citan-  
di sollen in specie mit  
Lauff und Zunahmen  
angegeben werden.

E 2

Gemeiner

## Gemeiner Bescheid / so am 28. April

Anno 1592. publicirt.

Procuratores sollen in specie schriftlich übergeben / was sie über die Hoffgerichts Worten zu klagen haben.

**W**es auff den 7. Aprilis ein gemein Bescheid / daß die Procuratores / was sie über den Deurischen und Gölischen Botten zu klagen / in specie schriftlich ad primam übergeben sollen / publicirt / demselben aber über Zuversicht bis daher nicht nachkommen / so ist nachmahlen der Bescheid / daß sie entweder zusammen / oder ein jeder besonder / und bey Straff eines Goltgülden / auff eines jeden Persohn solchen Bescheid zwischen dieß und negster Audiensz gehorsamlich nachsetzen sollen / damit solchem Punct einmahl als viel möglich remedirt / und abgeholfen werden möge / dabe sie auch über dieses Hoffgerichts Botten etwas zu klagen / sollen sie gleichfals in solcher Zeit dem Prothonotario übergeben / damit auch solche Mängel / so viel möglich gebessert werden.

## Gemeiner Bescheid / so am 20 De-

cembris Anno 1633. publicirt.

Zulassung und Annehmung der Zeit.

Weitläufftiges Reccessiren und verzügliches Erbieten ad secundam vel infra zu handelen.

Die Zeit soll à die deß gehaltenen Reccellus anlauffen / die procuratores auch handelen / und mit allenthalb des Bescheids erst erwarten.

**1** **L**astlich ist der gemeine Bescheid / daß die Procuratores einander so wohl in primo Termino, als auch erster desselben prorogation gebührliche Zeit nach Gelegenheit der Sachen / Puncten / Handlung und anderer Umstand / zulassen und annehmen / ohne alles gefährlichen unnöhtigen Submittirens.

**2** Also auch des langen / weitläufftigen und verdriefflichen Reccessirens / wie ungleichen / wan sie auff beschehen contumaciren / oder sonst zu handelen alsbald gefast sein / gleichwohl auff Hinlässigkeit oder vorsätzlichem Verzug der Sachen / sich des Anzeigens / daß sie mit Handlung gefast / und ad secundam vel infra solche einzubringen uhrbietig / sich enthalten.

**3** Dann auch fürhin / wann rationi termini submittirt / einem jeden Procuratores seine selbst zur Handlung beehrte / von Gegentheilen aber widersprochene Zeit / es werde gleich auff solche Submission ratione termini über kurz oder lang / oder etwan vor dessen endlicher Verfließung gar nicht interloquirt / dannoch alsbald à die deß gehaltenen Reccellus anlauffen / und er von solchem Tag abn zurechnen / zwischen solchem seinem selbst beehrtem / oder hernacher per Sententiam zugelassenem / oder auch abgekürztem Termin sub solita comminatione præjudiciali zu handelen schuldig sein / wie auch sonst in anderen Submissionibus, so viel immer möglich handelen / und nicht allenthalb des Bescheids erst zu erwarten.

**4** Weil man auch in mehrere weg gespürt / daß die Procuratores in ihren gerichtlichen Reccellen zu mehrmahlen prothocolliren lassen / als wan sie schriftliche producta cum copiis, oder einigen bey den Productis angezogenen Benlagen einbrächten / und doch dieselbe nicht bey wehrender Audiensz / sondern zu Zeiten lang hernacher exhibiren / welches der Hoffgerichts-Ordnung und vorigen derwegen gegebenen Bescheiden / sonderlich denen vom 9. Febr. und 5. Julii 1588. zuwider / dadurch grosse Unordnung und Verzug

zug verursacht / als werden die Procuratoren solcher Bescheid nach-  
malen erinnert / mit dem Anhang / wo sie solchen zu wieder hin-  
führo die Producta nicht realiter bey wehrender Audiensz exhibi-  
ren / daß alsdan die Reccessen außgestrichen / und vor nicht gehalten  
werden / auch derjenige Procurator von weme es geschicht / je-  
desmahl in Straff der Ordnung gefallen seyn sollen.

5. Nachdem die Procuratoren gar spät in die Audiensz kommen /  
syrer erliche auch bisweilen ohne Erlaubnuß ganz außbleiben / oder  
öftters eine geringe Zeit darin verharren / und dan zu nicht geringer  
Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audiensz / und Nachtheil  
der Partheyen ohne Erlaubnuß darauß gehen / so ist hiemit weiter  
der gemeine Bescheid / daß die Procuratores, wan sie künfftig auß  
nothwendigen Ursachen verreisen müssen / solches mit Inserirung  
der Ursachen / den Herren Rähten und Commissarien schriftlich  
zu erkennen geben / da sie auch Leibs Indisposition oder ander erheb-  
licher Verhinderung halben auß dem Gericht bleiben müssen / sol-  
ches bemeldten Herren Rähten jedesmahl vorhero anzeigen lassen /  
und deren Erlaubnuß begehren / mit dem Anhang / daß sie hinsieh-  
ro solches nit thun / weder so oft Gerichtstag gehalten / vermög der  
Ordnung des Sommers Morgens umb sieben / des Winters umb  
acht / des Nachmittags aber umb zwey Uhren in der Canselen er-  
scheinen / ihre Handlungen (daben sie doch allerseits sich des ordent-  
lichen Reccessirens zu beflüssigen und aller Confusion zu enthalten)  
ansfangen / und bey den Audiensz / bis zum End derselben verblei-  
ben / und die sich davon ohne Erlaubnuß absondern werden / daß  
diejenige / welche ohne Erlaubnuß ganz außbleiben / nach Ermäs-  
sigung / die aber zu spät kommende / oder nicht zum End bleibende /  
jedesmahl ohn einiges Übersehen oder Nachlaß mit einem Goldgül-  
den gestrafft / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen  
werden sollen / sie haben dan zuvor solche Straff gänzlich entricht /  
zu welchem End dem Prothonotario, oder dessen Substituto hiemit  
auferlegt wird / diesem gemäß und ehe der Ubertreter zum reces-  
siren gelassen wird / solche Straff einzubringen / und den Herren  
Rähten und Commissarien die abwesende Procuratoren jedes  
Gerichtstag nahmhafft zu machen.

6. Wan auch einer oder ander auß erheblichen Ursachen vom  
Gericht erlaubt / soll derselb nicht durch seine Scribenten proponi-  
ren / sondern einem anderen Procuratoren mit gnugsamer in-  
struction substituiren / und ohne vollkommenen Bericht nicht sub-  
mittiren lassen.

7. Alles das jenige / so durch die Procuratores in der Canselen  
sollicitirt / und auß ihr Anhalten verfertigt wird / sollen sie fürder-  
lich und inwendig 14. Tagen einlösen / und auß der Canselen erhe-  
ben / sich auch dabey allen Verzugs und Aufenthalts enthalten.

8. Künfftig sollen auch die Procuratores, wan die Sachen ver-  
glichen / solches gerichtlich anzeigen / und der Gebühr bescheinen.

9. In puncto responsionum, wie auch der Bewäld umbsehen  
und unerwogen / durch die Wort / dasern die gnugsamb noch der-  
gleichen Conditional-Reccessen vergeblich nicht submittiren.

Realis exhibitio pro-  
ductorum & adjuncto-  
rum cum copiis.

Præsentia procurato-  
rum bey den gerichtli-  
chen Audiensz / der-  
selben verreisen oder  
Verhinderung. 2c.  
vide gemein Bescheid  
vom 5. Julii und 3. Sep.  
1591. §. 16. l. 1.

Substitutio procura-  
torum

Einlösung des jent-  
gen / so in der Cans-  
len gefertigt.

Verglichene Sachen  
vide Ordnung Tit. 26  
§. ult.

Conditional recessio-  
ren in puncto responsi-  
onum und der Bewäld.

Repetitio Recessuum.

Exceptio contra commissarios & testes statim probanda.

Agnitio vel diffessio documentorum probatoriorum.

Nominatio citandorum. vide gemeine Bescheiden de anno 1588. 5. Julii, Anno 1591. 3. Sept. & Anno 1592. 7. April.

Quomodo plura documenta, instrumenta, &c. sint exhibenda.

Der Procuratoren Bescheidenheit / Gehehrden und Handlung.

Collusio ratione terminorum.

Retardatio insinuationum in executivis.

Reproductio executorialium, arctiorum & mandatorum Executivorum.

10. Sich der Repetition der Recessen auß einer Sachen in die ander gänglich enthalten.

11. Wider die ernente zu Commissarien oder Zeugen nicht nur in genere, daß sie verwandt oder verdächtig seyn / blößlich excipiren / sondern solch und dergleichen Angeben alsbald und zugleich mit erweisen.

12. Wan auch original versiegelte / und andern probatori Urkunden vorbracht / und darüber recognitio sigillorum aut manuum gebetten / darauff nicht geraumen Aufstand zu begehren / sondern Sigilla manus oder signa der Notarien und anderer Schrifften / was ihnen deren bekent oder nicht bekent / alsbald / oder da erhebliches Bedencken dabey vorfiel / in beehrter Zeit / die werde von dem Gegentheil / oder auch per decretum zugelassen oder nicht / sub poenâ agnitorum agnosciren oder diffitiren.

13. Ein jeder welcher Ladung begehren wird / soll die Partthenen so zu citiren / benennen / oder so deren viel in Schrifften verzeichner / gerichtlich übergeben.

14. Wan auch hinführo eine würckliche Anzahl Brieff / Urkunden / Instrumenta oder Gerechtigkeiten ihre Partthenen einzulegen haben / dieselbe nicht also specificè und unterschiedlich nach einander benennen / sondern in und mit einem Specifications-Zetzel zu Verhütung Längerung des Proceß und Gerichts einbringen.

15. Sich im übrigem gebührender Bescheidenheit und geberden vor Gericht beflüssigen / und aller ungeschickter Handlung bey hoher Straff enthalten.

16. Der durch sie bewilligter / oder von der Ordnung angesetzten Termin halben / miteinander nicht colludiren.

17. Noch in Executivis die Insinuationes und Reproduktionen vorsätzlich auffhalten.

18. So dan sich schließlich aller dieser und voriger ihrenthalben ergangener Bescheiden erinnern und denen würcklich auch sonstens ins gemein der Ordnung gemäß verhalten.

### Gemeiner Bescheid / so am 30. Maij

1634. publicirt.

**E**rlisch werden die Procuratores sambt und sonders des am 20. Decemb. jüngst §. penult noch in executivis ergangenen communis decreti ernstlich erinnert / und ist hiemit nachmahlen der gemeine Bescheid / daß dieselbe in executivis mit würcklicher Reproduktion der erkent executorialien und arctioren / wie auch Mandatorum Executivorum, und darauff ertheilten ferneren processen (damit so wohl die Partthenen an ihren erlangten Rechten / nicht auffhalten / als auch dem Fürstlichem Fisco die verwirckte Pön-Fälle nicht vorenthalten werden) bey Straff fünf Goldgülden / so oft und manchmahl sie solches unterlassen / unnachlässig zu bezahlen / förderligst / wie sich zu recht gebührt / verfahren sollen.

Gemet-



Gemeiner Bescheid / so am 5 April

Anno 1661. publicirt.

1. **L**idlich ist auch der gemeine Bescheid / erstlich / weil ex Prothocollis zu ersehen / daß Procuratores in causis Appellationum, Revisionum, Mandatorum & simplicis Quareladen / vier / ja auch wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dadurch dan oft nullitates und vergebliche Kosten zu mercklichem Beschwer und Auffenthalt der Parthenen verursachet werden / als sollen Procuratores ihre Personas längst in secundo vel tertio termino, sonderlich aber vor einiger submission in puncto der Gebühr qualificiren / oder gewärtig seyn / daß sie in poenam falsi Procuratoris erklärt / und über das noch mit einem Goldgülden gestrafft werden sollen.

Qualificatio & legitimatio Procuratorum.

2. Nachdem auch zum andern sich offtmahlen zu trägt / daß Procuratores sub cautione rati erscheinen / gleichwohl aber inner der darzu in der Ordnung bestimpter Zeit ihre personas nicht qualificiren / dadurch dan gleichfals viele vergebliche Kosten und nachtheilige dilaciones causarum verursachet werden / als sollen sie hierin ermeldter Ordnung bey Vermeidung der darin anbetroheter Straff præcisè nachkommen / aber doch / wan sie vor solcher Zeit auch submitiren / alsdan zuvor unter Straff / wie obgemelt sich qualificiren.

Procuratores de rato caventes sollen sich in zeit der Ordnung qualificiren.

3. Zum dritten / weil alle Termin vermög Fürstlicher Hoffgerichts = Ordnung peremptorii seynd / welches bey vorgewesenen Kriegs = Zeiten etwa in Unordnung und Abgang kommen / und dan zu Beforderung der heilsamer Justiz hochnöthig / daß solches wiederumb in vorigen Stand gebracht werde / als sollen Procuratores auff solche Ordnung stricte halten / und in primo termino mit ihrer Handlung ohnfehlbar einkommen / oder sonst gewärtig seyn / daß der Weg solches zu thun præcludirt / und in puncta interloquit werden / solten aber dazwischen erhebliche Ursachen vorfallen / wodurch sie in termino mit nöthiger Handlung einzukommen verhindert / alsdan sollen sie solches ante terminum, und nicht in ipso termino, wie bißhero zu kostbahrem Auffenthalt der Parthenen mißbräuchig geschehen / vorbringen / und darauff gebettener prorogation halber Bescheids erwarten / zu solchem End Prothonotarius auch alsbald die Acta gehörigen Orths distribuiren solle.

Omnes termini sunt peremptorii vermög der Ordnung.

Prorogatio termini ante ejus lapsum petenda.

Distributio actorum per Prothonotarium.

4. Es sollen auch zum vierdten Procuratores in ihren mündlichen recessiren des Worts Prorogation, wan Terminus verlossen / wie zum offtern geschicht / unter Straff der Ordnung sich enthalten / sondern pro novo termino, wan causa relevantes vorgehanden seynd / anhalten.

lapso termino, non prorogatio, sed novus terminus petendus.

5. Daneben und zum fünfften / sollen Procuratores der Ordnung und vorigen gemeinen Bescheiden gemäß / der Weitläufigkeit im recessiren sich enthalten / sondern in alle wege der Kürze ohne Einmischung meritorum causæ sich beflüssigen / oder gewärtig seyn / daß ihre Reccessen ab actis verworffen / und darzu in Straff der Ordnung erklärt werden.

Weitläufftiges recessiren / vide gemeine Bescheiden de anno 1580. 6. Sept. & anno 1633. 20. Decemb. 5. 21.

6. Weiters und zum sechsten / Nachdem sich befindet / daß in  
exceptio

In punctis incidentibus  
sollen ultra duplicam  
keine Schrifften mehr  
zugelassen werden.

Wie die Schrifften  
zu rubriciren.

Agnitio vel diffessio  
der Vollmachten / docu-  
menten und acten. Vid  
etiam gemeinen Be-  
scheid de anno 1633. 20.  
Decembr. §. 12.

Calumnie Advocato-  
rum & Procurato-  
rum.

Producta in duplo  
exhibenda, item legi-  
biliter & correcte.

Nach geführten pro-  
bationibus sollen nur  
zwey Schrifften hinc  
inde zugelassen werden.

exceptionibus fori declinatoriis, non devolutionis, desertionis, und auch andern post litem contestatam vorfallenden punctis, als da seyn exceptiones contra testes, documenta, gebettene Juris subsidiales und andere mehr incidentia, darüber zu interloquiren ultra duplicam noch häufige Handlungen / und so viel Schrifften eingebracht werden / daß Advocati schier nicht wissen / wie sie dieselbe rubriciren sollen / dardurch solche puncta mehr verwirret / und intricirt / als explicirt / und klar gemacht werden / als sollen ultra duplicam in solchen punctis incidentibus keine Schrifften mehr zugelassen / sondern ab actis verworffen / und Procuratores noch darzu in Straff der Ordnung ertheilt werden / inmassen auch keine andere Rubricas, als Exceptio, Rebrica und Duplica, mit Benennung der Puncten gebrauchen sollen.

7. Es sollen auch zum siebenden in punctis agnitionum exhibirter Vollmachten / kundbahrer Documenten und Acten / sonderlich da untergesetzte Hand / Siegel und Pittschafften grugsamb bekent / und von einländischen und benachbahrten Collegiis, Judiciis & Communitatibus herkommen / die Procuratores mit so vielen vergeblichen terminis zu Vergrößerung der Kosten / inmassen täglich im werck befunden wird / sich nicht aufhalten / sondern alsbald agnoscendo vel diffitendo sich erklären / es wäre dan sach / daß ein sicherbahrlicher Argwohn an Siegelen / Händen und Pittschafften zu vermercken / auff welchen fall sie die Nothturfft dagegen schriftlich vorzubringen.

8. Nachdem auch vorsechre fast gemein wird / daß Advocati und Procuratores in übergebenen Schrifften vieler Calumnien anzuziehen / hüziger / bitterer Wort / und Unbescheidenheit über der Sachen Nothturfft und Nutzen gegen gemeine beschriebene Rechten und Hoffgerichts = Ordnung sich gebrauchen / als sollen sie dessen unter ernster arbitraire Straff nach gestalt der Ubertretung sich gänzlich enthalten / sondern vielmehr ihrem Obligen nach aller Bescheidenheit und Observanz befeistigen.

9. Zum neunnden sollen die Producta und Schrifften in duplo würcklich übergeben / und auch lesbahr und correct geschriben werden / und daß unter Straff der Ordnung.

10. Es sollen auch zum zehnten nach geführten probationibus mehr nicht als zwey Schrifften hinc inde, nemlich Conclusio, und Gegen = Conclusion zugelassen / sondern was darüber exhibirt wird / ab actis verworffen / und Procuratores, wann sie solche exhibiren noch darzu gestrafft werden.

11. Schließlich und zum eilfften / werden Procuratores alles Ernst erinnert / daß sie der Hoffgerichts = Ordnung / hievorigen gemeinen am 20. Decemb. anno 1633. publicirten / und in specie diesen gegenwärtigen Bescheid gehorsamlich nachkommen / alles bey Vermeidung deren darin gesetzten Straffen / und solle dieser gemeiner Bescheid den vierzehenden nechstkünfftigen Monats Junii seinen Anfang nehmen. Publicatum Düsseldorf am 5 Aprilis Anno 1661.

Edictum

Edictum de Anno 1662. 30. Decembris  
wegen der beschlossener Rechts-Sachen.

**V**on Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm / Pfalzgraffe bey Rhein / in Bavern / zu Sulich / Cleve und Berg Herzogen / Graff zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg / und Mörck / Herz zu Ravensstein &c. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Nachdem Uns der unterthänigster Bericht geschehen / daß bey hiesigem unserm Sulich- und Bergischen Hoffgericht auß denen verwichenen langwierigen Kriegs- Zeiten und Jahren ein zimliche grosse Anzahl beschlossener Rechts-Sachen vorhanden / darinnen Wir Uns von dem Allmächtigen anvertrautem Landsfürstlichem Ambt / einem jeden auß gebührlich unterthänigst Anrufen fürderlich Recht / und durchgehende Gerechtigkeit wiederfahren und administriren zu lassen gnädigst geneigt / gleichwohl mit Langwierigkeit der Zeit / und Veränderung der Lauffen / Verohn und Sachen selbst / derselben vermehlich viele in der Güte verglichen / die Parteien und Procuratores verstorben / durch Succession oder sonst in anderen Standt gestelt / oder verändert / daß darin zu verfahren und Ausspruch zuthun / theils nicht möglich / theils unvonnöthig / in welcher Unsicherheit dan unsere Sankler / Räte und verordnete Hoffgerichts- Commissarii mit vergeblicher Mühe und Zeit-Verlirung bemühet / und andere nöthigere Sachen zurück gestelt werden mögten / so haben Wir diese Unsere zu Beförderung der heilsamer Gerechtigkeit zielende Meinung / und Versorg durch dieses unser offen Edict jedermänniglich zu wissen thun / und befehlen wollen / daß alle die jenige / welche an gemeltem unserm Hoffgericht in denen verwichenen Kriegs- Zeiten / und vor Antretung unser Fürstlicher Regierung im Jahr 1653. daselbst beschlossene Sachen haben / sich bey demselben umb Erörterung gebührlich anmelden / und schleunige unverdächtig administration der Gerechtigkeit zuerwarten haben sollen / darnach sich ein jeder zu richten / oder es sich sonst selbst aufzumessen. Geben zu Disseldorff den 30. Decemb. 1662.

## Verordnung.

Ratione Restitutionis in integrum.

Von Gottes Gnaden Philip Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bavern / zu Sulich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörck / Herz zu Ravensstein / &c.

**T**hun kundt / Nachdem Wir eine Zeithero mißfällig wahrgenommen / daß fast in allen / an unserer hiesigen Hoff- Sankelen und Hoffgericht abgetheilten Sachen das beneficium restitutionis in integrum, mißbraucht / und die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichs- Satzungen / auch unseren Land- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requisita wenig oder gar nicht beobachtet werden / in deme bey denen deshalben einbringenden Implorations- Schrifften / nichts neues / sondern eben das jenig / was in vorigen Instanzen und alhie / vor ergangener Urtheil in jure & facto außführlich vorkommen / und darüber nach reiffer Erwegung und Deliberation bereits gesprochen ist / von  
neuen

neuen wiederum hervor gezogen / verdriesslich recapituliret / und also vielmehr / was zu einer Revisions, als Restitutions Instanz gehörig / auff die Bahn gebracht / ja wohl gar vorangeregten unsern Verordnungen zuwieder gar anzug und taxirliche Imputationes durch die Schrift-Stellere / bisweilen unbescheidenlich eingerichteter werden / welches dan nicht allein zu unserm Hoff-Cansleyen und Hoffgericht hochstraffbahren Despect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer Hoff-Räthen und Hoffgerichts-Commissarien / sondern auch zu unverantwortlicher Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereichet / als ist hiemit an alle Advocaten und Procuratoren / unser ernstlicher Befehl / daß sie sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straffbahrer Mißbräuch gänglich enthalten / und in denen Fällen / wohe nach ausgesprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum platz zu haben und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsamb qualificirt zu seyn erachten werden / nicht daß jenige / so schon vorher in facto & jure vorkommen / wiederholen / weniger einige / ihrer seits eingebilddete Rationes decidendi, und deren Refutationes mit einmischen / sondern einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich-und erhebliche Umstände oder auffß neu zur Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein / und Ducumenten in denen Handlungen / so sie deßhalb überreichen / kurz und nervos einführen / und zugleich mit special Gewäldten / von ihren Principalen zu Abstattung des Ends / daß weder sie Sachwältere / oder jetztgedachte ihre Principalen / und deren Advocaten / von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt / oder selbiges zu der Sachendienlich zu seyn nicht vermeinet / jederzeit gefast erscheinen / in alle wege aber die ihnen in solchen Restitutions und allen anderen Sachen zugefertigte Schriften / ehe sie übergeben werden / fleissig überlegen / und wohe etwas darinnen erfindlich / so unserm / auch unserer Hoff-Cansleyen und Hoffgerichts Respect, oder der erforderter Bescheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und zum Glimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück senden / keines wegs aber auff einigerley Reservation, oder Protestation non approbationis contentorum, noch was sonst dergleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem unaußgesetzt also nachkommen / und im widrigen einer unaußbleiblicher Geldstraff / oder auch gestalten Sachen nach der Suspension, oder wol gar Amotion ab officio gewärtig seyn sollen / dessen Wir Uns gnädigst versehen. Geben Düsseldorf den 18. Novemb. 1669.

### Gemeiner Bescheid / so den 28. Maji

Anno 1675. publicirt.

Insinuationes & Jura  
der Hoffgerichts Bot-  
ten.

**L**idlich ist auch der gemeine Bescheid / daß hiesige Hoffgerichts Botten der Insinuation und deren Jurium halber der Ordnung gemäß sich verhalten / die Parthenen darüber bey Straff nach Ermässigung nicht dringen / noch beschweren / auch  
den

den Executis jedesmahl einverleiben sollen / was ihnen der In-  
 sinuation halben gegeben und bezahlt worden / oder sie dafür zu  
 forderen gemeint.

Gemeiner Bescheid / so am 20. Au-  
 gusti Anno 1680. publicirt.

Nachdem fast viele Klagen vorkommen / daß dieses Hoffge-  
 richts verändte Botten wegen Insinuation der Ladungen/  
 Inhibition, Compulsorialien / Executorialien mandatorum execu-  
 tivorum und dergleichen den Parthenen gar übermäßige Jura ab-  
 fordern / und sich entrichten lassen / solches aber der Hoffgerichts-  
 Ordnung und am 28. May 1675. publicirtem gemeinen Bescheid/  
 auch der Billigkeit selbst zuwider / und keines Wegs zu gestatten/  
 so ist der nachmahliger Bescheid / daß ermelte Hoffgerichts-Bot-  
 ten mit der in gedachter Ordnung tit. 27 ihnen zugelegter Beloh-  
 nung sich vergnügen lassen / darüber auch die Parthenen einiger-  
 massen nicht beschweren / und damit alle Unrichtigkeit hierinsals  
 desto besser verhütet bleiben möge / den Parthenen ab der von ih-  
 nen empfangenen Belohnung jedesmahl gebührliche Quitanz / ob  
 die gleich nicht gefordert würde / unweigerlich mittheilen / daneben  
 die Abschrift solcher Quitanz den executis jederzeit untersetzen und  
 bescheiden / oder dabe die Zahlung nach der Insinuation allererst  
 geschehen würde / solchen fals diweniger nicht Copien der Quittung  
 alsbald ad Prothocollum übergeben / und sich an diesem allem  
 bey Straff der Entsetzung ihres Dienstes / oder sonst nach Ermäs-  
 sigung nichts behindern lassen sollen.

Obgemelte Hoffge-  
 richts-Botten sollen sich  
 mit der ihnen zugeleg-  
 ter belohnung vergnü-  
 gen lassen.

Und die Parthenen  
 darüber nicht beschwe-  
 ren / denselben gebühr-  
 liche Quittung mit-  
 theilen / deren abschrifte  
 auch den Executis un-  
 tersetzen / oder ad Pro-  
 thocollum übergeben

Weilen auch im Werck verspühret wird / daß gemelte Hoff-  
 gerichts Botten auff empfangene Processen und Missiven / von den  
 Procuratoren eilends nicht verreisen / sondern sich hieselbst aufthal-  
 ten / zu deme offtmahlen nach geendigten gerichtlichen Audienczien  
 allererst wieder ankommen / dardurch dan verursacht wird / daß  
 die erkente Processen / durch die Procuratoren in bestimbtem Ter-  
 mino nicht reproducirt / noch die Producten in behöriger Zeit über-  
 geben werden können / als wird denselben hiemit aufserlegt und  
 befohlen / alsbald nach empfangenen obgemelten Processen / Missi-  
 ven, Befehlen und dergleichen von hinnen abzureisen / ihr Ambt  
 mit Insinuation der Ladungen und anderer Processen / so dan Be-  
 stellung der aufgegebenen Missiven, Producten / oder anderer  
 Schrifften alles fleißes und getreulich zu verrichten / auch innerhalb  
 den negsten acht oder längst vierzeben Tagen sich bey dem Hoffge-  
 richt zeit wehrender Audiencz wieder einzufinden und ihrer Ver-  
 richtung halber den Procuratoren so wohl richtige Relation einzu-  
 bringen / als auch die an sie habende Schreiben denselben vor En-  
 digung der Audiencz einzuhändigen / in allem übrigem auch der  
 Hoffgerichts-Ordnung / so viel dieselbe sie betrifft / der Gebühr  
 nach zu sezen / oder unaußbleiblicher Straff nach Befinden ge-  
 wärtig zu seyn.

Item nach empfan-  
 genen Processen, Missi-  
 ven, Befehlen / ic.  
 alsbald abreisen / und  
 in bestimbter zeit bey  
 dem Hoffgericht sich wieder  
 einfinden.

Und damit sich gedachte Botten der Unwissen- oder Verges-  
 senheit

## 40 Hoffgerichts = Ordnung.

senheit halber herneigt nicht entschuldigen mögen / als solle der Vice-Prothonotarius denselben hierab so wohl eine gleichlautende Abschrift / als auch einen Extract obgemelter Hoffgerichts-Ordnung zu ihrer Nachricht / und desto besserer Observanz derselben und dieses Bescheids mittheilen / auch wie es geschehen / schriftlich referiren. Publicatum Dusseldorpii in audientia solita 20. Augusti 1680.

**Gemeiner Bescheid / so den 3. Septembris Anno 1680. publicirt worden.**

**N**achdem die Erfahrung bisher im Werck bezeuget / daß dieses Hochfürstlichen Süllich- und Bergischen Hoffgerichts-Ordnung und hiebevorn publicirten gemeinen Bescheiden allerdings nicht nachgelebet / sonsten auch ander weiter mehrern Verordnung voundhten seyn wolle / als ist der gemeiner Bescheid :

1 Daß erstlich die Supplicationes, darin umb Ladung / oder andere Proceß angehalten wird / von den Parthenen selbst / oder einem des Hoffgerichts veränderten Procuratoren eigenhändig unterschrieben / bey dessen Unterlassung aber nicht angenommen werden sollen.

2 Da auch zum andern mehr dan ein Kläger oder Appellant vorhanden / sollen dieselbe so wohl als auch die Citandi und Gegentheile alle mit Tauf- und Zunahmen benennet / auff die gemeine Wörter / als : Erben / Vormünder / Consorten / Interessenten und Zustand / oder daß sie in Executione benennet werden sollen / keine Ladung oder andere Proceß in der Sankelen gefertiget / weniger extradirt, und die Libertrettere nach Gelegenheit gestrafft werden.

3 Drittens sollen obgemelte Supplicationes und alle andere schriftliche Handlungen und Producta, sauber / correct und lesbar geschrieben / auch von denen in der Sachen Dienenden / sonderlich aber alhier in loco anwesenden Advocaten so wohl / als von den Procuratoren unterschrieben / oder die Advocati extranei zum wenigsten in subscriptione procuratoris mit benennet / so dan die Producta und Beyslagen / beywehrender Audiens wirklich / und zwar in duplo übergeben / auch zu Verhütung des eine zeit hero in puncto nicht beschehener Communication verspährten auffenthaltlichen Recessirens dem gegen Anwalde die Abschrift alsbald / und bey selbiger Audiens mitgetheilet / im widrigen aber nicht angenommen / noch die Recessen prothocollirt / sondern vor nicht gehalten / erachtet werden / und die Procuratores, so oft von ihnen darwider geschicht / in Straff der Ordnung gefallen seyn.

4 Es sollen auch zum vierdten die Procuratores, in Sachen darinn sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht / oder auch Gerichtschreibere in vorigen Instanzen / gewesen

Auß dem Reichs Abscheid Anno 1566. §. Da dann 2c. Hoffgerichts-Ordnung Tit. 2. §. Der Kläger.

Auß obgemeltem Reichs Abscheid anno 1566. §. Hinführan 2c. Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da aber gemeinen Bescheiden 40. 1588. §. Julii. & an. 1591. 3. Sept. §. Weil dan auch / Item anno 1592. 7. April. §. Nach dem auch / & anno 1633. 20. Decemb. §. 13.

Ratione subscriptionis Advocatorum, auß dem der Lands-ord. beygedruckten befehl de an. 1570. 20. May Hoffgerichts-ordn. tit. 26. §. Demnach durch / & §. Sie die Procuratoren 2c. Gemeinen Bescheid des Käys. Cammergerichts zu Speyr anno 1659. 13. Decemb. §. 4.

Wegen würcklicher übergebung der schriften und producten, auch Beyslagen auß der Hoffgerichts-ordn. tit. 25. §. 2. gemeinen Bes. anno 1588. §. Julii & an. 1591. 3. Sept. §. So wird man item anno 1633. 20. Dec. §. Weil man auch

Ratione verborum in duplo auß der Hoffgerichts-ordn. tit. 26. §. Sie die Procuratoren ibid duplicitt. Gemeinem Bes. anno 1667. §. Apr. §. Weil man auch ibi. Cum copiis & §. Zum 9. ubi daß die Producta in duplo übergeben auch correct und lesbar geschrieben werden sollen.

Ex edicto Caroli V. an. 1543. 3.

gewesen / sich des procurirens / Sollicitirens und dergleichen / gänzlich enthalten / oder gewärtig seyn / daß sie der Gebühr dafür angesehen werden.

5. Finstrens / weil auß den Actis zu ersehen / daß die Procuratores offmals ihre Persohn der Gebühr und in zeiten nicht qualificiren / dardurch dan vergebliche Kosten und Nullitäten verursacht werden / als solle es mit Stellung der Vollmachten also gehalten werden / daß ermelte Procuratores die Constitutiones von den Parthenen entweder von dem Prothonotario geschehen lassen / und dieselbe folgendts gerichtlich ad Acta repetiren / oder die Vollmachten vor den Richtern / oder auch für Bürgermeister und Rath / darunter die Parthene gesehen / gefertigt / solchen fals aber mit des Gerichts oder Rahts Siegel / neben des Gerichts oder Stadt-Schreibers Unterschrift bekräftiget / oder sonst die Gewälde von glaubwürdigen und bewehrten Notarien gegeben in forma instrumenti & membrana auffgerichtet / auch Libels-weise geschriben / und also einbracht werden; Jedoch sollen den Prälaten / Geistlichen / denen vom Adel / graduirte Persohnen und deren Wittiben / wie auch den Städten und Communen / unter ihren Siegelen und Unterschriften ihre Vollmachten und Syndicaten zu stellen erlaubt / solches auch auff Richter / Schessen und Gerichtschreiber / wann sie ins gesamt klagen / oder beklagt werden / hie mit extendirt seyn.

6. Zum sechsten / sollen hinführo die Gewälde und Vollmachten nach Anlaß des Reichs-Abscheidt de Anno 1654. auß der Parthenen Erben mitgestelt werden / auß daß nach einer oder anderer Parthenen tödlichen Hintritt nicht nöhtig seye / die Erben ad reallumendam litem zu citiren / sondern wan anders das Procuratorium obgemelter Gestalt von dem bestellten Procuratoren gerichtlich producirt worden / derselbe alsdan bis zum Schluß der Sachen verfahren / auch so wohl die definitiv, als Benurtheil / dafern die Erben noch nicht nahmbafft gemacht / in des Procuratoren Persohn gefasset / und gesprochen werden / wie er procurator dann schuldig seyn solle / innerhalb sechs Wochen / oder auch ohnerwartet solcher Zeit / so bald er es in Erfahrung gebracht / seines abgelebten Principalen Todfall / und desselben hinterlassener Erben Nahmen und Zunahmen ad prothocollum zu dem end anzuzeigen / oder schriftlich einzubringen / damit die Bescheid desto formlicher begriffen und verfasst werden mögen.

7. Nicht weniger und zum siebenden sollen ins künfftig die Parthenen gleich zu Eingang des Rechtsstands dem Procuratoren einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung) benordnen / und derselb / auß den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschaft erfolgenden tödlicher Hintritts / oder sonst andernwerter Veränderung seines Stands / alsobald ohne weitere Bestellung den Proceß zu continuiren mächtig und gehalten / doch der Parthenen unbenohmen seyn / sondern frey stehen / ob sie den Substitutum behalten / oder einen andern procuratoren / gleichwohl aber zeitlich und längst in einem Monat von zeit an des zu wissen gemacht

Aug. Cammergerichts-Ordn. part. 1. tit. 39. §. Als sich auch Hoffgerichts-Ordn. tit. 26. §. ult. cum extensione auff die Gerichtschreiber.

Auß der Reformation und Rechts-Ordn. cap. 13. §. mit Stellung Gemeinem Bescheid an. 1588. 5. Julii. & anno 1591. 3. Sept. §. gleicher Gestalt. Hoffgerichts-Ordn. tit. 3. Edicto Ducis joannis Wilhelmi an. 1607. 9. Sept. ubi daß alle gerichtliche documenta, Urkunden un brieffliche Schein zu Verhütung der falsitäten / Gefährlichkeiten und betrugs / durch die veränderte Gerichtschreiber sub poena nullitatis mit eigener hand unterschrieben werden sollen. *Cetera ex usu & observantia.*

Auß angezogenem Reichs-Abscheid an. 1654 §. Damit auch 99. und der an. 1675. den 23. Sep. in Truck außgangener Hochfürstl. Verordn. §. 7. verl. so viel aber / 20.

Auß obgemelten Reichs-Abscheid anno 1654. §. Als auch weiter 100. Und vorgedachter Verordnung vom 23. Septemb anno 1675. dict. §.

machten Absterben / bestellen wolte / und hätte bis dahin der Substitutus den Proceß zu vollensführen / auch der Richter die Sentenz wieder ihnen zu fällen / die Parthey aber ihnen solchen als nichts destominder billigen dingen nach zu Contentiren / dasern aber der Substitutus ehe dan der Procurator mit todt abgebe / und die Principales solchen Abgang von den Procuratoren / wie ihnen billig aufzuerlegen / zeitlich berichtet würden / so sollen ermelte Principales oder Partheyen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

Auf der Hoffgerichts Ordn. tit. 3. §. Da aber. in verbis Zur ganzen Sachen. Reichs Absf. anno 1654 §. Und demnach / 101.

Auf obgemelter Ordn. dict. tit. 3. §. da aber verl. oder auch wan in andern Sachen. gemeinen bescheid an. 1588. 5. Julij & an. 1591. 3. Sept. §. gleicher gestalt. ver. wie sie dan auch 10. Cammergerichts-Ord. part. 3. tit. 12. §. und so ein Procurator Roding. in Pandect. Camer. lib. 3. tit. 29. §. 9.

Ex Roding dicto tit. 29. §. 15. ubi ad hoc allegat memor procuratorum de anno 1575. §. neben diesem.

Procuratoris à tutoribus, curatoribusve constituti, non solum actorium, sed etiam tutorium vel curatorium producere debent Gail. lib. 2. observ. 107.

Ex Jacob Blum ad concept. ordinat. Camerae part. 3. tit. 14. §. 1. Roding. lib. 3. tit. 29. §. 11. circa fin. ubi quod procuratores transmissum procuratorium confestim bene ponderare, de inventis defectibus partes admonere, & aliud sufficiens reposcere debeant.

Auf dem Reichs Abscheid de an. 1566. §. da in einiger 88. verl. so bald gemeinem Bescheid anno 1633. §. 9. Jacob Blum, & Roding. citat loc.

8. Achters / sollen zu Verhütung mehrerer Kosten / und Abkürzung der Proceßten die Partheyen ihre Procuratores, nicht nur an unum actum, sondern zu der ganzen / und zwar zu allen ihren an diesem Sülch- und Bergischen Hoffgericht habenden / oder ins künfftig überkommenden Sachen / vermög hernach gesetzter Form legitimiren / und wan in einer Sachen general Gewalt oder Syndicat einkommen und agnoscirt / dessen von dem Prothonotario signirte Copien übergeben / und darauff die Sach / Jahr und Tag / da das Original einkommen / rubricirt und geschrieben / es auch also mit den privilegien, Instrumenten und anderen Brieffen / deren Original in anderen Sachen zuvor vorbracht / gehalten werden.

9. Weilen auch zum neunten auß denen vor dem Prothonotario beschehenen Constitutionen und einkommenen Gewälden zu erschen / daß die Partheyen / zuweilen vor sich / und ihre Consortes ohne einige von denselben darzu habende Vollmacht / constituiren / als solle dieser Mißbrauch hiemit abgeschafft / und die procuratores sich von den Consorten und Principalen selbst constituiren zu lassen / und wan sie in Nahmen und von wegen der Vormunder erscheinen und handeln / alsdan nicht allein die Vollmacht oder Actorium, sondern auch das Tutorium oder Curatorium vorzubringen schuldig / im widrigen aber einer Straff nach Ermäßigung gewärtig seyn.

10. Zum zehenden solle ein jeder Procurator bey seinen geleisteten Pflichten seinen empfangenen Gewalt / alsbald vor sich selbst mit sonderem Fleiß / und ob daran einiger Mangel umständlich erwegen / nicht aber so lang warten / bis man ihnen allererst durch seines Gegentheils Einreden / oder durch Bescheid zu besserer Qualification seiner Person antreibe / da dan der Gewalt nicht allerdings gnugsamb / soll er selbst um weiteren Gewalt / mit Anzeigung des befundenen Mangels bey seinem principalen unverzüglich anhalten / und daran seyn / daß er mit vollkommenen Gewalt versehen werde.

11. Gleicher gestalt / und zum eilfften / so bald ein Gewalt einbracht / oder die Constitutio von dem prothonotario geschehen und ad Acta repitirt / soll der Gegen-Procurator nicht dessen unbesehen und unerwogen durch die Wort / so ferner gnugsamb / noch dergleichen conditional Reces darüber submittiren / sondern denselben besichtigen und ponderiren / und wa er ihnen mangelhaft oder



oder ungnugsam befindet / alsbald dagegen excipiren / und umb vollkommene Legitimation anhalten / auff daß nicht erst nach gerhanem Beschlus / die Räte dasselbig durch Bescheid auflegen / und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto besser nachsehen möge / sollen die Procuratoren neben ihren Gewälden oder derselben signirten Copeyen auch ein gleichlautende Abschrift davon / wie hieroben §. 3. von anderen Producten gemeldet / vorzubringen und ihren Gegentheil außfolgen zulassen schuldig seyn.

12. Da aber zum zwölfften dem Anwalt seine Person obgemelter massen in Zeit der Ordnung zu legitimiren nicht möglich / soll er / daß gnugsame Gewalt inwendig sechs Wochen cum ratificatione retroactorum einbringen wolle / gerichtlich caviren / deme auch also bey Straff der Rechten würcklich nachkommen / und der eine zeithero eingerissener Mißbrauch / daß gar keine Zeit darzu genommen / gänzlich hiemit abgeschafft seyn.

13. Und demnach zum dreyzehenden sich befindet / daß die Procuratores, so sich laut der vorm Prothonotario beschener Constitution, oder durch einbrachten Gewalt zur Sachen qualificirt, und geraume Zeit darin gehandelt / oder sonst auß ihrer Principalen begehren / den Bestand gethan / und de rato gerichtlich cavirt / hernach / wan es ihnen bedünckelt / und sie sich etwa eines widrigen Bescheids befahren / Ladung ad videndum se exonerari bitten / als solle ihnen solches ohne rechtmässige und erhebliche Ursachen zu thun / auch deren einmahl angenommener Sachen vor ergangener gerichtlicher Erkantnuß zu ent schlagen nicht gestattet / wer aber zu Verzug der Justiz / und umb die Parthen außzuhalten exonerationem gebetten zu haben / befunden wird / nach Ordnung der Rechten gestrafft werden.

14. Zum vierzehenden / sollen die Instrumenta appellationum in membranâ und Libels-weiß von den darzu gebrauchten Notariis gefertigt / daß Jahr und Tag der gepflichter Urtheil / oder davon erlangter Wissenschaft / wie gleichfalls annus & dies interpositæ appellationis, und die Benennung des Judicis à quo & ad quem, wie auch der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt in margine annotirt, und dergestalt mit der Supplication übergeben werden / da aber der Appellant daß Instrumentum appellationis in membranâ gleich vorzubringen auß erheblichen Ursachen nicht vermöchte / solches in termino reproductionis processum, zu thun sich erbietzen / deme auch würcklich also nachkommen.

15. Zu deme auch fünfzehenden die Procuratores, ob sie schon zu Einbringung des Libelli und der Acten gnugsame Zeit übrig haben / dennoch umb Prorogation anhalten /

Auß der Reformation und Rechts-Ordn. cap. 13. §. mit Stellung 20. vers. da auch Hoffgerichts-Ordn. tit. 3. §. wan auch in verbis, alsbald de rato. und daß inwendig sechs Wochen 20. gemeinen Bescheid des Käyserl. Cammergerichts anno. 1659. §. 2. Jacob Blum. ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 14. in notis ad §. Also auch ult.

Auß der Hoffgerichts-Ordnung Tit. 26. §. dieweil dan penult. Gail libr. 1. obs. 46. Roding. in Pandect. lib. 3. tit. 57. §. imo si docere possint Blum. ad ordinat. Camer. part. 1. tit. 32. §. 9. & 10.

Ex recessu Imperii de anno 1512. Colon. tit. de Notariis §. item die Notarien in verb. in Pergament und mit Papier Roding. in Pandect. lib. 1. tit. 26. §. 17. & lib. 3. tit. 2. §. 9. ubi hoc declarat, ut chartaceū instrumentum admittatur, si membranæ copia haberi non possit &c. item auß der Verordnung an. 1675. 23. Sept. §. 9. in verbis die Instrumenta provocationis libels-weiß geschrieben.

Partim ex malis moribus, partim auß der Reformation und

Rechts-Ordn. cap. 41.  
und Hoffgerichts-Ordn.  
tit. 15. §. würden aber  
& §. damit auch.

ten / und dardurch den Parthenen nur mehrere Termin-Gelder auffdringen / als sollen sie sich dessen und aller Überflüssigkeit bey arbitrari Straff müßigen / in alle wege aber wan sie prorogationem fatalis exhibendi Acta bitten / erhebliche Ursachen und gnugsamen Schein adhibita diligentia & requisitionis Actorum bey gleichmäßiger Straff vorbringen / und es wegen Edition der Acten / so viel die Arme betrifft / mit Ubergabung eines Scheins der Armuth / und sonst nach Inhalt der Ordnung Tit. 15. §. Damit auch ic. gehalten werden

Auf dem Reichs-Ab-  
scheid an. 1654. §. 52.  
und extrajudicial Pro-  
cess-Ordn. anno 1661.  
§. 14.

16. Damit auch zum sechszehnden aller Zeugen-Aussagen unter Augen haben könne / und des sonst nothwendigen vielfältigen Auffsuchens und mühsamen Extrahirens überhoben werde / als sollen die verordnete Commissarii, nachdem sie die Zeugen auff alle interrogatoria und Articul ihrer Ordnung nach abgehört / den Rotulum über der Zeugen-Aussag mit zuthun des Adjuncti oder Notarii jedesmahl dergestalt abfassen / daß nach einem jeden Interrogatorio und Beweis-Articul aller und jeder Zeugen-Aussag in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt und untergesetzt werden / mit dem Anhang / daß die Rotuli, so anders / dan wie jetztgemelt abgefasset / nicht angenommen / sondern verworffen / und denen hierzu gebrauchten Commissariis ermelte Rotulos auff ihre Kosten / vorbesagter massen von neuen zu beschreiben / aufserlegt werden solle.

Auf angezogenem  
Reichs-Abscheid de an.  
1654. §. 121. und Ver-  
ordnung anno 1675.  
27. Sept. §. 3.

17. Zum siebenzehnden sollen nach Verordnung des Reichs-Abscheids de Anno 1654. §. In deme nunmehr 121. & seq. à sententia tam nullâ quam iniquâ, daß Fatale interponenda observirt / darüber auch hinführo stat und vestiglich gehalten werden / bey den jenigen Nullitäten aber / welche insanibilem defectum auß der Verohn des Richters / oder der Parthenen / oder auß den Substantialibus des Processus nach sich führen / es bey disposition der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 21. verbleiben.

Auf alligirter gemei-  
ner Verordnung anno  
1669. 18. Novemb. item  
der Verordnung anno  
1675. 23. Sept. §. 2. und  
Hoffgerichts Ordnung  
Tit. 22.

18. Nachdem auch vors achtzehende / eine zeithero wahrge-  
nommen worden / daß in verschiedenen abn obgemeltem Gülich-  
und Bergischen Hoffgericht abgeurtheilten Sachen / die Par-  
thenen das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und  
die darzu erforderte Requisita der Gebühr nicht beobachtet haben /  
als sollen sich die jenige / so wieder die gefälte Urtheilen restitu-  
tionem in integrum begehren / der im Jahr 1669. den 18. No-  
vembr. dieserthalb ergangener gemeiner Verordnung mit Offerir-  
und Aufschwerung der darin enthaltener Enden / und sonst ge-  
mäß verhalten / im übrigen es auch nach Inhalt der gemeinen  
Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22. hierin fals verfahren  
werden. Publicatum Duffeldorpii in solitâ audientia 3. Sept. 1680.

### Folgt Formula eines gemeinen Gewalts /

darnach die Stifter / Elöster / Städte / Communen / vom  
Adel ic. die Syndicaten und Vollmachten zu stellen.

**W**ir Endsbeneute thum kund und bekennen mit diesem of-  
fenen Brieff / daß vor uns und unsere Erben zu Voll-  
führung

Führung unserer am Hochfürstlichen Süllich- und Bergischen Hoffgericht zu  
 Dinseldorff/ hievorigen/ jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen/ gegen wem  
 wir dieselbe haben und überkommen mögen/ jeso zu unserm und nach unserm  
 Todt unserer Erben ungewissentlichen Rednern und Anwaldt den Ehrenvest  
 und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen Procuratoris) hochermelten  
 Hoffgerichts-Procuratoren/ und falls derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge/  
 oder sonst abstünde/ gleichfalls den Ehrenvest- und wohlgelehrten Herren (hic  
 inferendum nomen substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren/ als des-  
 sen substituirten Anwald constituirte/ bestellt und benennet haben/ also und derges-  
 talt/ daß wir zuvorderst alles und jedes/ was durch sie und andere Anwald/  
 oder sonst in angeregten Sachen von unsertwegen gehandelt worden/ ratifici-  
 ren/ und daß darauff ermeldter Anwald (hic repetatur nomen Procuratoris)  
 wie auch auff dessen tödlichen Hintrit vorbenannter (hic repetatur nomen sub-  
 stituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituirtes Anwald in allen  
 angezogenen Sachen activè und passivè bey unserm Leben/ und nach dem Todt  
 in unserer Erben Nahmen erscheinen/ allerley Process auß die wieder einbringen/  
 fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben/ libelliren/ litem contesti-  
 ren/ articuliren/ respondiren/ juramentum Veritatis, malitiæ, calumniæ, dan-  
 dorum, respondendorum in litem, affectionis, affirmationis, purgationis, in sup-  
 plementum probationis, expensarum, damnorum & interesse quarta dilationis  
 ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen/  
 und mit Urtheil aufgelegten End etiamsi litis decisionum fuerit, in unsere und  
 respectivè unserer Erben Seel erstatten/ allerley Beweis führen/ derwegen alle  
 Nothurfft verhandelen/ dieselbe tuiren/ wider die Gegen-Beweis excipiren/  
 und respective repliciren/ dupliciren/ tripliciren/ &c. Sigillas & manus reco-  
 gnosciren/ oder diffiren/ in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren/ zu  
 Ben- und End-Urtheil beschliessen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/  
 davon appelliren/ dawider auch sonst restitutionem in integrum (so von nöth-  
 ten) begehren/ expensas damna & interesse designiren/ zu taxiren bitten/ und  
 derselben/ auch was in der Hauptsachen taxirt und erkent/ erheben/ annehmen/  
 dafür quitiren/ in executionem activè procediren/ bis zu endlicher Vollstre-  
 ckung der Urtheilen/ auch passivè, da die Urtheilen uns oder unseren Erben zu  
 wider ergienge/ und darauff wieder uns und unsere Erben in executionem pro-  
 cedirt würde/ von unsertwegen/ auch in unserer Erben Nahmen alle Nothurfft  
 bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandelen/ einen oder mehr  
 Auffer-Anwald/ so oft es ihnen beliebt/ substituiren/ revociren/ auch alles an-  
 ders thun und lassen sollen/ was wir/ oder nach unserm Todt unsere Erben/  
 selbsthen zugegen jederzeit handelen/ thun und lassen solten/ könten und mögten/  
 und da mehrernente unsere constituirte Anwald und substituirtes eines weiteren  
 Gewalts/ dan hierin begrieffen/ bedürfftig wären/ oder seyn würden/ denselben  
 wollen wir in unserm und unserer Erben Nahmen ihnen hiemit am allerkräfti-  
 gisten und beständigsten/ daß vermög der Rechten und de Stilo hochberührten  
 Hoffgerichts beschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben/ und was also  
 mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) unser Anwald/ und nach  
 seinem Todt oder Abstand der substituirtes (hic repetatur nomen Substituti)  
 handelen/ thun und lassen werden/ daß versprechen wir vor uns und unsere  
 Erben/ stat-vest und unverbrüchlich zu halten/ auch sie beyde Anwalde/ und  
 ihre substituirtes Auffer-Anwalde/ in unserm und unserer Erben Nahmen aller

Bürden der Rechten / praesertim satisfactionibus de iudicio facti & iudicatum solvi zu entheben und allerdings schadlos zu halten / bey habbaffter Verpfändung unserer jeziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu vornöhten seyn würden / dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses mit unserem Pittschafft wissentlich bekräftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen.

Signetur & subscribatur cum die & consule.

Si unus est, qui constituit, numerus pluralis mutabitur in singularem:

In procuratoriis collegiorum, monasteriorum civitatum communitatum & similibus, quorum praelati, praepositi, Consules, &c. Pro utilitate non sua, sed colleg. monast. civit. commun. &c. agunt pro verbis, vor uns und unsere Erben substituitur für uns und unsere Successoren &c. item loco verbi Pittschafft ponitur Siegel.

In procuratoriis tutorum vel curatorum verba für uns und unsere Erben omittuntur & substituitur in Vormundschaft Nahmen / item loco verborum bey Verpfändung unser jeziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / substituitur, bey Verpfändung unserer Vormundschaft Haab und Güter.

De Procuratoriis iudaeorum, vide Roding. in Pandect. Cameralis lib. 3. tit. 29. §. 6. post formam procuratorii.

### Formula eines gemeinen Gewalts/ für Notarien und Gezeugen.

**I**n Gottes Nahmen / Amen. Kundt und zu wissen seye Jedermänniglich / durch dieses gegenwärtiges offen Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreicher Geburt unsers Herren und Erlösers JESU CHRISTI (inferatur annus indictio, nomen Imperatoris, annus regiminis, mensis, dies, hora locus, loci &c.) in mein hierunten geschriebenen Notarii und nachbenenten / glaubwürdigen gezeugen Gegenwartigkeit persönlich erschienen seynd (hic inferantur nomina constituentium) und haben vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hochfürstlichen Sülisch- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jezigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem sie dieselbe haben und überkommen möchten / jeso zu ihrem und nach ihrem Todt ihren Erben unzweiffentlichen Redneren und Anwald den Ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen Procuratoris) hochermelten Hoffgerichts-Procuratoren / und fals derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge / oder seinen Stand veränderte / gleichfals den ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen Substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren / als dessen substituirtten Anwald / constituirt, bestellt und benent / also und dergestalt / daß sie zuvorderst alles und jedes / was durch sie und andere Anwaldte / oder sonst in angeregten Sachen von ihrentwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauff ermelter Anwald (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auff dessen tödelichen Hintrit oder Abstand vorbenelter (hic repetatur nomen Substituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituirtten Anwald in allen angezogenen Sachen activè und passivè, bey ihr der constituentium Leben / oder nach dem Todt in ihrer Erben Nahmen erscheinen / allerley Proceß auß die wieder einbringen fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben / libelliren / litem contestiren / articuliren / respondiren / juramentum Veritatis, malitiae, calumniae

lumnia, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, affirmationis purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interresse, quarta dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen / und mit Urtheil auferlegten Eyd / etiamsi litis decisorum fuerit, in ihre und respectiv ihre Erben Seel erstatten / allerley Beweis führen / deswegen alle Nothdurfft verhandelen / dieselbe tuiren / wider die Gegen Beweis excipiren und respectiv repliciren / dupliciren / tripliciren / &c. Sigilla & manus recognosciren oder diffitiren in contumaciam procediren / dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschliessen / dis zu eröffnen bitten / anhören / annehmen / davon appelliren / da wider auch sonst restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren / expensas, damna & interresse designiren / zu taxiren bitten / und dieselbe / auch was in der Hauptsachen taxirt und erkent erheben / annehmen / dafür quitiren / in executionem activè procediren / bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen / auch passivè, da die Urtheilen ihnen oder ihren Erben zu wider ergiengen / und darauff wider sie und ihre Erben in executionem procedirt würde / von ihrentwegen / auch in ihren Erben Nahmen alle Nothdurfft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandelen / einem oder mehr Auffer-Anwald / so oft es ihnen beliebet / substituiren / revociren / auch alles anders thun und lassen sollen / was sie oder nach ihrem Todt / ihre Erben selbst zu thun / jederzeit handelen / thun und lassen solten / könten oder mögten / und da mehrerwehnter ihre constituirte Anwälde und substituirt eines weiteren Gewalts / dan hierin begriffen / bedürfftig wären / oder seyn würden / denselben wollen sie in ihrer und ihrer Erben Nahmen ihnen hiemit am kräftigsten / und beständigsten / daß vermög der Rechten und de Stylo, hochermelten Hoffgerichts beschehen solte / könte oder möchte / auch gegeben haben / und was also mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) ihr Anwald und nach seinem Todt oder Abstand substituirt (hic repetatur nomen Substituti) handelen / thun und lassen würden / daß versprechen sie vor sich und ihre Erben / skät-vest- und unverbrüchlich zu halten / auch sie beyde Anwälde und ihre substituirt Auffer-Anwälde / in ihrem und ihrer Erben Nahmen aller Bürden der Rechten / praesertim satisfactionibus judicio facti & judicatum solvi zu entheben und allerdings schadlos zu halten / bey habhafter Verpfändung ihrer jezigen und ihrer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden / mich Notarium demnach ersuchend / ihnen darüber ein oder mehr offen Instrument zu machen und mitzutheilen; Also geschehen im Jahr / Indiction Kaiserlicher Regierung / Monats / Tag / Stund / End und Ort / wie oben geschrieben stehet / in Beyseyn der N. N. als glaubwürdiger Gezeugen hierzu sonderlich beruffen und gebetten.

Und diereil ich N. N. auß Kaiserlicher Macht ein offenbahrer / auch bey der Bülich- und Bergischer Canselen immatriculiter Notarius, bey solcher Con- und Substitution, sambt vorgemelten Gezeugen gegenwärtig gewesen bin / und solches alles / also geschehen / gesehen und gehört / so hab ich dieß offen Instrument darüber verfertigt und zu end mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen Tauff- und Zunahm befestigt / darzu sonderlich erfordert und gebetten.

Formula wie ein gemeiner Gewalt für Gericht/  
darunter die Constituenten gefessen / zu ertheilen.

**W**ir N. Vogt N. N. Scheffen des Gerichts N. Thun kund / daß für uns persönlich kommen und erschienen seynd (hic inferantur nomina constituentium) zuerkennen gebend / daß sie vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hoch-Fürstlichen Gütlich- und Bergischen Hoffgericht zc. ut in pracedenti formulâ usque ad verba so viel deren jederzeit hierzu vonnöhten seyn werden / inclusivé. In Urkund der Wahrheit / haben wir Vogt und Scheffen obgemelt / diese für uns beschehene Con- und Substitution mit unserem Scheffen-Siegel befestigt / und durch den verändten Gerichtschreibern eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen den

Formula eines Gemeinen Gewalts / wie derselb  
vor Bürgermeister und Rath einer Stadt / darunter  
die Constituenten gefessen / zu stellen.

**W**ir Bürgermeister und Rath der Stadt N. Thun kund daß vor uns in eigener Person erschienen ist / unser Mit-Bürger (hic inferatur nomen Constituentis) und hat uns zu erkennen geben / daß er für sich und seine Erben zu Vollführung seiner am Hoch-Fürstlichen Gütlich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jezigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem er dieselbe haben und überkommen mögte / jeso zu seinem. zc. Urkund dessen haben wir solche Con- und Substitution mit unserm Raths-Siegel bekräftigt / und durch unsern Stadt-schreiberen eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen / den

Gemeiner Bescheid / so am 18. Au-  
gusti Anno 1682. publicirt worden.

**N**achdem in der Cammergerichts Ordnung part. 1. tit. 46. §. und damit zc. Sodan in des Reichs Hoffraths-Ordnung tit. 7. §. und damit zc. wohl versehen / daß ein jeder Procurator allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihme / als der Parthey selbst unterschriebene designationem Expensarum überliefferen solle / auff daß dieselbe inter referendum in acht genommen werden / auch man sich in Erkantnuß der Urtheil und sonst darnach richten möge; Als sollen dem zuzolg dieses Hoffgerichts-Procuratoren / nach angenommenem der Sachen Beschluß eine obvermelter massen unterschriebene / richtig laterirt und summirte Designationem expensarum ad acta übergeben / dabey auch aller excessiven unpässlicher Kosten / Schaden und interesse sich enthalten / nach Publication der Urtheil aber derjenige Procurator, dessen Principalen die Gerichts-Kosten zuerkennet / die vorhin exhibirte designationem ad Prothocollum repetiren / was weiters auffgangen gleicher gestalt designiren / und darauff richterlicher Taxation und Mäßigung gewärtigen.

Designationes  
Expensarum.

## Inquisitiones-Recess in Criminalibus,

1695. II. Junii.

## Von Gottes Gnaden Johan

Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / des H. Röm.

Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst / in Böhern /

zu Gältich / Glebe und Berg Herzog / Graff zu

Veldentz / Sponheimb / der Marck Ra-

vensberg / und Mörß / Herz zu

Ravensstein / etc.



Uegen hiemit zu wissen / wiewohlen Kay-  
 ser Carl des fünfften Peinlicher Halsgerichts-Ord-  
 nung / wornach im H. Röm Reich in Malefiz Sa-  
 chen fast durchgehends geurtheilt wird / auffer 6. 7.  
 8. 9. und 10. Articuls auff einen Anklags Proceß ge-  
 stellt / sothaner Anklags-Proceß auch in unseren hienidigen Gältich-  
 und Bergischen Fürstenthumben und Landen bißhero allein in  
 Übung gewesen; Demnach aber die täglich Erfahrung bezeugt/  
 was grosse Langwirig-und Weitläuffigkeiten gedachter Accusations  
 Proceß mit nicht geringer Hämung der lieben Justiz und harter  
 Beschwer der armen Gefangenen nachführt / so mehrmahlen eben-  
 der das End ihres Lebens in einem elenden Verhaffte / als recht-  
 lichem Ausgang des besangenen Accusations Proceß erfahren;  
 Derentwillen nunmehr der Inquisition-Proceß fast aller Orten  
 heilsamblich recipiirt, und eingeführt / wordurch die vorkommende  
 Delicta förderlichst von Obrigkeitlichen Ampts wegen gründlich un-  
 tersucht / und die befundene Delinquenten / ohne dieselbe durch lang-  
 wirige harte Incarcerirung entweder mehrers / als die pro qualita-  
 te facti meritirt / zubesstraffen / oder in solchen Stand zu sehen / daß  
 sie ob perpeßum diuturnum Carcerem condigne nicht mehr abge-  
 strafft werden können / zur Rechts gebührlicher Straff gebracht  
 werden. Als haben Wir eine Nohturfft / und unsers Lands-Fürst-  
 lichen Ampts zu seyn ermessen / gemelten Inquisition-Proceß nicht  
 weniger in obgedachten unseren hienidigen beyden Fürstenthumben  
 als übrigen unseren Chur- und Fürstlichen Landen / zu Beförde-  
 rung Gottes Ehre / und der werthen Justiz / und erwehnt unserer  
 Lande und Vnterthanen Wohlfart / einzuführen / und wie es da-  
 mit gehalten werden solle / folgender massen zuverordnen.

A

I. Well

I. Weil dem gemeinem Wesen haubtsächlich daran gelegen / ut Delicta non maneat impunita, haben die Obrigkeiten / Beambte / Vögt / und Schultheisse / in den Städten und auff dem Land solche Anstalt bey ihren zugeordneten Gerichts-Dieneren / und sonst zu verfügen / daß sie von allen sonderbarem schwerem Verbrechen alsobald umbständig und glaubwürdige Nachricht erhalten.

II. So bald sie Obrigkeiten von einig verübter Missethat Anzeig erhalten / haben sie solche Anzeig durch den geschwornen Gerichtschreiber mit allen Umständen / sonderlich der Zeit und des Orts / auch des / oder der Thäter / da der oder dieselbe vom Denuncianten / benent würden / sambt derjenigen Persohnen Nahmen ordentlich zu Prothocoll bringen zu lassen / welche von der verübter That Wissenschaft haben mögen.

III. Bey dergleichen Denunciation und Anzeig haben Obrigkeiten / Beambte / Vögt / und Schultheissen die Beschaffenheit des Denuncianten / ob derselb ein geschwornen Gerichts-Diener / deme die Denunciation Ambts und Pflichten halber obgelegen / oder sonst eine solche Persohn zu welcher man sich zuversen / daß sich bloß und allein auß Lieb zu gemeinen Besten / und löbl. Justitz Eiffer die Anzeig gethan / oder aber / ob sie etwan auß bösem racherigem Gemüth von einer ihrem neben Menschen hässig / oder verfeindten Persohn beschehen / wol zu beobachten / und des letzteren fals mit Fortsetzung der Inquisition, bevorab gegen ehrlich und unverleumbte Persohnen sich nicht zu übereilen / sondern zuvor die inditia, welche dergleichen Denuncianten an hand geben / ob selbige an sich und denen Umständen nach / der Zeit / Orts / und sonst glaubschetlich / wohl zuerwegen / und zu untersuchen / den Denuncianten auch nachdrücklich zuverwarnen mit schweren unerfindlichen Auflagen / auß bösem widerwilligem Gemüth seinen neben Menschen unverantwortlicher Weiß nicht zu beschmützen / und sich vor denen in gemeinen Rechten / auch heilsahmen Reichs-Satzungen und Lands-Ordnungen wider die frevelmühtige Calumnianten versehenen schweren Straffen zu hüten; Vnd da sich bey der Sachen vorläuffiger Untersuchung / daß die Denunciation nicht allein ohne Grund / sondern auch auß bösem unverantwortlichem Vorhaben hergeflossen befinden würde / ist nicht allein mit der Inquisition weiters nicht zu verfahren / sondern der Denunciant hierunter pro qualitate Calumniae mit geziemender Straff anzusehen.

IV. Dage



IV. Dabe jemand durch den gemeinen Ruff einer verübten Missethat berüchtiget würde / haben die Obrigkeiten / Beampte / Bögt / Schultheissen vor allem / woher solcher Ruff und ob er von glaubwürdigen Persohnen und Umständen eigentlich herrähre / wohl zuerforschen / solches alles umständlich ad Prothocollum bringen zu lassen.

V. In Mißhandlungen facti permanentis, welche anzeigen / und vestigia nach sich lassen / als da seynt Todtschläge / Brand / Diebställe und dergleichen / haben Beampte / Bögt und Schultheisse des Corporis Delicti, und ob die vorkommene Mißhandlung würcklich beschehen / und zwar da es denen Umständen nach sein kan / als in Nordthaten und der gleichen mit ordentlicher Inspection des ermordeten Körpers / der Brandstätt / und so fort / auch endlicher Abhörung der jenigen Persohnen so davon Wissenschaft haben / sich vor allem gründlich zuerkündigen / und die eingezogene Erkündigung durch den geschwornen Gerichtschreiber gleichfals ad Prothocollum ordentlich bringen zu lassen.

VI. Und wiewohlen in der general-und præparatischer Inquisition die Zeugen bishero ohn endlich und hernach erst im Anklags-Process endlich abgehört worden / weil aber hterauß nur unnöhtige Verlängerung des Processes, gefährliche Wiederholungen der Zeugen Aussage / und so viel erfolgt / daß wan die Zeugen variieren / deren Glauben hierdurch hauptsächlich geschwächt / dem Delinquenten auch zu seinem vermeinten Behueß vor zuschätzen Anlaß gegeben würdt / da die Zeugen gleichs Anfangs jurato abgehört worden / würden dieselbe ihren Ende und Gewissen besser / als beschehen / beobachtet / und anders außgesagt haben.

So wollen Wir gnädigst / daß deme allem vorzukommen / und zu desto mehrerer Beschleunigung der Sachen hinführo alle Zeugs- und Erfahrungs Persohnen / die der verübten Missethat / oder dem Delinquenten nicht verwand / mit hin endlich abgehört werden / im Stand gleich Anfangs endlich abhört / und über deren Deposition der Rotulus nach Anlaß des jüngsten Reichs Abscheids de Anno 1654. formirt werde.

VII. Wann ein Delinquent in flagranti und auff frischer That eines groben Verbrechens / so Leib oder Lebens Straff nach sich führen kan / betreten würdt / ist derselbe / was Stands oder Wesens er auch sene / ohnverlengt zu wohlverwahrlichem Verhaffe zubringen / gleiche Meynung hat es auch mit denen jenigen Persohnen /

bey welchen Gefahr des Entkommens / die ohne dem bösen Ver-  
 Muths und einer Mißhandlung sich suspect gemacht / bey ehrlich-  
 en und nicht verleumbten Persohnen / aber bey welchen keine Ge-  
 fahr des Entfliehens / haben die Obrigkeiten / Beambte / Vögte /  
 und Schultheisse mit deren Verhafte- und Arrestirung sich nicht zu  
 übereilen / sondern was Anzeig und Verdacht auff dieselbe vor-  
 kommen / mit Beyfügung der hierüber eingezogener Erfahrung  
 an unseren Gülich- und Bergischen Hoffrath ohnverlengt zubericht-  
 ten / und sich Bescheids hierüber zu erholen / wo selbst so dan nach  
 reiffer der Sachen und des angegebenen Delinquenten / Beschaffen-  
 heit dessen Arrestir- und Verhafte- auch Besprechung halber und  
 sonst die Nothdurfft zuverordnen.

VIII. Nachdem die Obrigkeiten / Beambte / Vögte und Schul-  
 theisse / die Delinquenten zu Verhafte gebracht / und super corpore  
 Delicti und sonst nöthige / und in so weit es sich zu thun läst end-  
 liche Erfahrung eingezogen / haben sie dieselbe an das nechst gele-  
 gene Hauptgericht / sambt umständigem Bericht und denen Er-  
 fahrungs und inquisitions Prothocollis zu überlieffern / alda die  
 Delinquenten / nach deren und derselben Verbrechen Unterscheid  
 in guter Verwahr zu übernehmen / auß denen Erfahrungs und In-  
 quisitions Prothocollis kurze auff die Mißhandlung deren der De-  
 linquent beschuldiget wird / und derselben vornembste Umständ  
 gestellte Positiones oder Fragstück unverlengt zu formiren / und der  
 Delinquenten so fort vom Schultheissen mit Zuziehung einiger  
 Scheffen / und des geschwornen Gerichtschreibers über sothane  
 Fragstück ad Prothocollum mündlich zu besprechen / in so weit nöth-  
 tig mit Instantiis zu urgiren / und hierinfals nichts zu unterlassen /  
 was den Delinquenten zur Bekantnuß der verübten Mißthat /  
 und nach gestalt derselben zur Anzeig seiner Complicum zu vermind-  
 gen / dienlich sein mag / da dan der Inquisit seine Antwort auff jedes  
 Fragstück mit dem Wort Ja. oder Nein deutlich zugeben / wie-  
 wohl er die Umstände / so er zu seiner Verthätigung gehörig zu  
 seyn vermeint / sothaner Antwort / wohl beyfügen mag / und ist  
 ihme so lang und viel biß er solcher gestalt klar und deutlich ant-  
 wortet / nicht aufzusehen.

XI. Da nun der Verhaftete bey sothanem Examine der began-  
 genen Mißhandlung geständig / hat er Schultheiß / nachdem er  
 dem Delinquenten seine Bekantnuß wie sie durch den geschwornen  
 Gerichtschreiber zu Prothocoll gebracht worden / noch bey selb-  
 ger Session, und gleich nach geschlossenem Examine deutlich  
 vorlesen

vorlesen und durch den Delinquenten bestätigen lassen / auch die nach gestalt sothaner Bekantnuß etwan nöthige erfahrungen eingeholt worden / die vollige Acta dem Scheffen-Gericht zu Verfassung eines peinlichen Urtheils zuzustellen.

X. Solte der Delinquent hingegen der That / und dabey untergelauffener Umstand ungeständig sein / seint ihm der gegen ihn abgehörter oder noch abzuhören seyender Zeugen Nahmen vorzuhalten / und er Delinquent, ob und was er gegen derselben Person einzuwenden / ad Prothocollum zu vernehmen / ihm so dan gedachter bereits abgehörter Zeugen endliche Aussage vorzulesen / demselben dabey die Wahrheit zu bekennen / ernstlich Instantien zu machen / und Delinquent endlich da er dessen ungeacht auff seinem Leugnen beharren würde / mit denen Zeugen ( so zu dem Ende in Bereitschafft zu halten ) unter abermahliger Wiederholung ernstlicher Instantien daß Delinquent die Wahrheit freywillig bekennen / und sich nicht überfahren lassen solle / zu confrontiren / bey welcher Confrontation so wohl der Zeugen / ob dieselbige standhafftig / oder wanckelmühtig / als des Delinquenten Gebährden und Verhalten wohl zu beobachten; Und dafern Delinquent hierdurch zur Bekantnuß gebracht würdt / ist es mit ihm und mit Extradirung der Acten an die Gerichts-Scheffen zuhalten / wie in nechst vorgehendem Articulo angemerket: Solte er aber auff dem Leugnen ohnbeweglich verharren / seynt die Acta denen Gerichts-Scheffen zu dem End zuzustellen / und wohl und reifflich zuerwegen ob Delinquent durch der Zeugen endliche Depositiones gnugsamb überwiesen / mithin dessen Bekantnuß auch ohnerfolgt / mit peinlicher Straff gegen denselben zuverfahren / oder aber / ob und wie weit derselbe mit der strengen Frag anzugreifen / oder wie sonsten denen peinlichen Rechten nach / gegen ihn zu procediren / und das Scheffen-Urtheil darnach abzufassen.

XI. Wann aber die vor des Inquisiten Besprechung abgehörte Zeugen nach solcher noch mehrere abzuhören / seind dieselbe über eben die Interrogatoria, worüber der Inquisit besprochen worden / in so weit solche auch auff die Zeugen quadriren / mit Beobachtung gleichwohl der weiteren etwan vorkommener Umstände endlich zu examiniren / und mit Inquisito auff obige Weiß zu confrontiren / von jetztgemeltem Inquisito aber seynd keine Interrogatoria zu erfordern / noch zuzulassen.

XII. Damit die Delinquenten sambt wären sie sonderbahr zu Ansführung ihrer Unschuld zugeneigen nicht gehört sich zu beschweren /

schweren / umb so weniger Ursachen haben mögen / seynt denselben / nachdem sie ad Prothocollum examinirt / und mit den Zeugen confrontirt worden / die Examinations Prothocolla ad statum videndi in Beyseyn ihres Advocati, da sie deren einen hätten / oder verlangten vorzulegen / und dabey vorzustellen / da sie zu Verthätigung ihrer Unschuld ichtwas noch anzuzeigen / oder zu erleuteren wüsten / solches inner kurzen darzu bestimbten Termin mündlich oder schriftlich selbstien / oder durch einen Advocaten (so ihnen auff begehren ex officio zu verschaffen) zu thun : Und würden sie alsdan etwas / es seye contra Personas & dicta Testium, oder sonstien vorbringen / so zu ihrer Defension in viel oder wenig gedenlich seyn könnte / ist solches / nachdem hierüber nöhtige summarische Erkündigung eingezogen worden / bey Verfassung des peinlichen Urtheils in gehöriger Obacht zu ziehen.

XIII. Daß abgefaste Scheffen-Urtheil / welches das Scheffengericht Bestens zu befürderen / und in schweren zweiffelhafftigen Fällen mehr verständiger / wohl auch berühmter Vniversitäten Rahts / und Bedenckens sich zugebrauchen / ist ohne Anstand zu gemeltem unserm Gällich-und Bergischen Hoffrath einzuschicken / in welchen es so bald es einkombt / mit Beyseitezung aller vortiger bürgerlicher Streitigkeiten vorzunehmen / ob / und in wie weit es peinlichen Rechts wegen bey demselben zulassen / oder was sonstien gestalten Umständen nach / zuverordnen / reifflich zu überlegen / und nachdeme sie Uns unterthänigstes Gutachten hierüber erstattet / unserm Haupt-Gericht nach Anlaß auff sothanes gehorsambstes Gutachten erfolgten gnädigster Resolution die weitere Nohturfft von darauß zubehehlen.

XIV. Wan das Scheffen-Urtheil die territion, oder würckliche Tortur gegen den auff dem ableugnen beharrendem Delinquenten beschaffenen Dingen nach decernirt / ist solches so bald und in so weit dessen Approbation von Uns / oder unseren nachgesetzten Gällich-und Bergischen Hoffrath erfolgt mit genauer Beobachtung / jedoch der vermög gemelten Urtheilen / und dessen Approbation vorgeschriebener Maasß an ihme Delinquent folgender gestalt zuvollenziehen.

Erstlich ist unnöhtig sothanes Urtheil dem Delinquenten / wie in bürgerlichen Sachen / auch in ordinario Processu accusatorio zu geschehen pflegt / sonderbaher zu publiciren.

Andertens ist Inquisit über gewisse / auß denen in gemeltem Urtheil

Urtheil enthaltenen / oder demselbem beygefügeten Punkten gezogene Interrogatoria in Güte extra locum & conspectum Tormentorum mit der Verwarnung zubesprechen / wosern er die Wahrheit nicht bekennen / gegen ihn alsdan mit der Schärffe verfahren werden solle. Da er nun der That und deren Umstände bey diesem gültlichen Examen geständig / ist das peinliche Examen, und die Tortur vorzunehmen unvonnöhten / widrigen fals aber Inquisit ad locum Torturæ zu führen / ihme der Scharfrichter vorzustellen / so fort unter beständiger Erinnerung die Wahrheit zu bekennen / und sich nicht peinigen zu lassen / die Tormenta vorzulegen / und endlich die Tortur und Territion an demselben auff vorgeschriebene Maas würcklich zu vollziehen.

Drittens hat Schultheiß und Assessores wehrender Tortur, ob Inquisit die Tortur gnugsamb empfinde / und was er dessen vor äusserliche Zeichen von sich gibt / wohl zu beobachten / es haben dieselbe auch / was er in der Tortur von sich vernehmen läßt / ad Partem aufzuzeichnen / es würd aber die Bekantnuß / so Inquisit wehrender Tortur thun mag / vor seine Bekantnuß / warauff Urtheil und Recht zu gründen / geachtet / sondern so bald Delinquent das er bekennen wollen / von sich vernehmen läßt / ist derselbe von der Folter zu erlassen / über obangeregte interrogatoria abermahlen ordentlich zu besprechen / und dessen erfolgende Bekantnussen / von geschwornem Gerichtschreiber mit Umständen ad Prothocollum zu bringen / und auff das er desto weniger vorgeben mag / er sey in ein so anderen nicht recht eingenommen worden / oder er hätte sich zu gnügen nicht explicirt, ist das Prothocoll demselben so bald deutlich vorzulesen / und er / ob er dabey etwas zu erinnern zu vernehmen.

Zum fall viertens mehr Inquisiti dan einer mit der Schärffe zu befragen / solle der Anfang allezeit am schwachsten gemacht werden: Wan demnach ein Man und Weib / oder aber Vatter und Sohn zu torquiren / würdt billich die Weibs-Persohn / oder aber der Sohn / als welche vor die schwacheste gehalten werden / mithin am ehesten zur Bekantnuß zu bringen / imgleichen die Einfältige am ersten angreifen.

Wiewohl fünffens die vorgeschriebene Maas bey der Tortur genau zu beobachten / so hat doch solches seinen Absatz / wan bey deren Vernehmung sich hervor thete / das Inquisit mit einem Leibs-Schaden oder dergleichen Leibs-Manglen behaftet davon das Scheffengericht keine Nachricht gehabt / welchen fals dem richtlichen Ambt unbenommen nach Befindung des Inquisiti Zustands etwas gelinder gegen demselben zuverfahren. Sechstens

Sechstens haben Schultheiß und Assesores dem Inquisito seine in der Marter gethane Bekantnuß zum wenigsten über den anderen und dritten Tag hernach extra locum Tortura & conspectum tormentorum durch den Gerichtschreiber abermahlen deutlich vorlesen / von ihme Inquisiten freiwillig und außer Betrübung fernerer Marter bestättigen / und solche Bestättigung ordentlich ad Prothocollum bringen zulassen / deme vorgangen / seynt über die den Actum Tortura vor und nach gehaltene Prothocolle sambt den nöthigen Erfahrungen / so über die vom Inquisito hieby vorgebrachte zur Sach gehörige Umstände außs schleunigste einzuholen / dem Scheffen Gericht zu Abfassung eines ferner weiten Scheffen-Urtheils (mit dessen Transmittirung an unseren Hoffrath / und Approbirung wie es oben bereits angeführt gehalten werden sollte) zuzustellen.

XV. Im fall der Delinquent durch Urtheil und Recht zum Todt / oder einer schweren Leibs-Straff / als nemlich zu Ruyten aufhauen / Abhawung der Hand / oder dergleichen verdambt würde / ist solches Urtheil auff Maas und Weis / wie in unseren hienidigen Landen Herkommens außs förderlichst zur Execution zu bringen.

XVI. Solte hingegen eine Absolutoria gegen denselben aufffallen / hat es deren starcker Vollziehung halber gleiche Meynung.

XVII. Wiewohl ohn Unser und Unsers nachgesetzten Hoffraths vorbewußt die Delinquenten auff gnugsahme wider sie einkommene inditia zu Verhaftt gebracht werden können; So sollen sie aber ohne Unser / oder gemelten unsers Hoffraths Vorwissen / und Befehl unter was Vorwand es auch seye / des angelegten Verhaftts nicht wieder begeben werden.

XVIII. Wan in Criminal-Sachen ein Kläger sich vorher thut / solle der Accusation ihr ordentlicher Lauff gelassen / und solche durch die Inquisition keineswegs gesteckt / hingegen aber auch die Inquisition durch die Accusation solchen fals nicht gehindert / und wohe etwan der Ankläger saumselig oder durch die Inquisition sonst das Delictum ehender an Tag und zu behöriger Bestrafung zu bringen / die Inquisition ex officio vorgefetzt werden.

XIX. Nach gegenwärtiger Inquisition-Ordnung haben sich alle und jede / so das Malefiz in Unseren Landen mit Alters hergebracht / zu verhalten.

XX. Und weil solchane Inquisition-Ordnung einzig und allein auff geziemende Beschleunigung des Malefiz-Process angesehen / wollen Wir gnädigst / das dieselbe nicht allein in denen zukünftiger / sondern auch in Fällen / so bereits die Malefiz Rechten befangen / so viel dessen nach weiters vorstehende Ausübung betrifft / à dato publicationis observirt werden solle. Düsselдорff den 11. ten Junii 1695.

**Johann Wilhelm Churf.**

**L. S.**

**Vt. J. Hr. von Wiser.**



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.


Bohann Witten Chart



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.









±

Kg 2724.

2°


ULB Halle 3  
006 793 045



VD 17

ML





# Erdrückung

DES

Gülich = und Bergischen

zu Düsseldorf/

an gemeltem Hoff=

und nach publicirten  
nen Bescheiden/

nädigstem Befelch

gsten Fürsten und Herrn/

ERREN/

## VILHELMEN,

ein / in Bähern / zu Gülich/

Herzogen / Graffen zu

mb / der Marck / Ravensberg

herren zu Ravensstein / ic.

Cruck verfertigt.



Exemplar 1684.

Gedruckt zu DUSSELDORF/

By Johann Christian Schleuter,

